

# Binationale Paarbeziehungen und Eheschließungen im geteilten Deutschland

## Praktiken, Deutungen und Agency

von Christoph Lorke

### **Binational Couple Relationships and Marriages in Divided Germany. Practices, Interpretations, and Agency**

The article deals with binational couple relationships in divided Germany. The focus is on the social-administrative attempts at control and regulation of such relationships, which occurred with increasing frequency over the years in both the FRG and the GDR, as well as the modes of perception. Binational marriages are partly a sign of a tendency toward individualization after 1945; still, there are limits to dynamics of inclusion, which these couple constellations prove particularly well. The article therefore also discusses individual couples' ability to maneuver within and against societal constraints.

Die Zahl binationaler Ehen in Deutschland hat sich seit dem Jahr 1996 etwa verdoppelt; im Jahr 2020 wurde hierzulande jedes dritte Kind in eine sogenannte internationale Familie geboren.<sup>1</sup> Diese Paarbeziehungen und daraus resultierenden Familienwelten sind Indikatoren für eine zunehmende Diversität in unserer Gesellschaft. Mit diesen binationalen Paarbeziehungen geraten solche Konstellationen in den Blick,<sup>2</sup> die sowohl gesellschaftlich als auch wissenschaftlich bislang im Schatten der „typischen“, mononationalen beziehungsweise -kulturellen Familie standen. Sie eingehender zu betrachten, scheint geboten, denn Paarbeziehungen und Eheschließungen von den

- 1 Dabei werden inzwischen eingebürgerte Eltern bzw. Elternteile als Deutsche gezählt. Vgl. Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Zahlen und Fakten, <https://www.verband-binationaler.de/verband/presse/zahlen-fakten>. Das Statistische Bundesamt führt niedrigere Zahlen an, da hier nur Kinder berücksichtigt werden, deren Mütter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen: Statistisches Bundesamt, Lebendgeborene nach der Staatsangehörigkeit der Mutter, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-staatsaehnlichkeit-laender.html>.
- 2 Abhängig von den gewählten Perspektiven und Definitionen werden diese Paare auch als inter- bzw. bikulturell, interethnisch oder herkunftsexogam bezeichnet, im Englischen meist schlicht unter dem Rubrum „mixed marriages“ subsumiert. Während die Begriffe inter- bzw. bikulturell ungleich weiter gefasst sind und auch Partnerinnen und Partner mit derselben Staatsangehörigkeit einschließen können (ein baskischer Mann und eine Frau aus Asturien und andere mehr), lässt sich eine binationale Ehe enger auf solche Eheschließungen eingrenzen, in denen beide Partner unterschiedlichen Staaten angehören – dies ist auch Grund dafür, den Terminus für die nachfolgenden Ausführungen zu nutzen.

„Rändern“ her zu denken, verspricht einiges über den historischen Verlauf von Alterität zu verraten. Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ziehen den Anteil solcher Ehen jedenfalls gern als Beleg der Integration beziehungsweise für den Assimilationsgrad bestimmter Gruppen heran, als Seismograf und Spiegel kulturellen Wandels.<sup>3</sup> Die beteiligten Akteure gelten einigen als „direkte zwischenmenschliche Kontaktstelle zwischen den Kulturen“<sup>4</sup> oder harter Indikator für Integration (vormals) anderer Staatsangehöriger im Bereich der privaten Lebensführung.<sup>5</sup> Diese sozialwissenschaftlichen Beobachtungen legen nahe, warum zunehmend auch die Geschichtswissenschaft Interesse nicht nur an Fragen von Ehe, Liebe und Romantik im Allgemeinen vertieft,<sup>6</sup> sondern sich unlängst verstärkt auch ebenjenen Familien zugewandt hat.<sup>7</sup>

Ausgehend von diesen Beobachtungen möchte dieser Beitrag ausführen, wie jene binationalen Paarbeziehungen erlebt, beobachtet und kategorisiert und wie sie vom jeweiligen gesellschaftspolitischen System geprägt oder in ihrem Tun reguliert beziehungsweise eingeschränkt wurden. Es geht also neben den Politiken und Praktiken dieser Paarbeziehungen auch um die Kommentierung jener Konstellationen, die sich aus den sozialen, politischen, (privat-)rechtlichen und kulturellen Normen ergaben und wesentlich den Grad von Akzeptanz und Ablehnung dieser Formen des Zusammenlebens determiniert haben. Indem diese Paarsettings in einem deutsch-deutschen Kontext verortet werden,<sup>8</sup> verbindet sich damit die Hoffnung, mehr über übergreifende Praktiken der Selbstverortung und ihre Brüche in Ost- und Westdeutschland seit 1945 zu erfahren, und zwar jenseits politisch-ideologischer Überformungen. Im Mittelpunkt des Beitrages stehen die Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Umgang mit der wachsenden Gruppe binationaler Paare, allen voran

3 Und zwar bereits mit der aufsehenerregenden Pionierstudie des österreichisch-ungarisch-US-amerikanischen Soziologen Julius Drachler aus dem Jahr 1921, in der dies zum ersten Mal wissenschaftlich explizit konstatiert wurde. Julius Drachler, *Intermarriage in New York City*, New York 1921. Vgl. auch David M. Heer, *Bi-kulturelle Ehen*, in: Donata Elschenbroich (Hg.), *Einwanderung, Integration, ethnische Bindung*, Basel 1985, S. 179–197.

4 Sabine Appel, *Bikulturelle Paare als Ausdruck kulturellen Wandels*, in: Christian G. Allesch u. a. (Hg.), *Psychologische Aspekte des kulturellen Wandels*, Wien 1992, S. 175–179.

5 So u. a. Julia H. Schroedter, *Binationale Ehen in Deutschland*, in: *Wirtschaft und Statistik* 4. 2006, S. 419–431, hier S. 431.

6 Bspw. Monika Wienfort, *Verliebt, verlobt, verheiratet. Eine Geschichte der Ehe seit der Romantik*, München 2014.

7 Kelly H. Chong, *Love across Borders. Asian Americans and the Politics of Intermarriage and Family-Making*, New York 2021; Michael Jeismann, *Die Freiheit der Liebe. Paare zwischen zwei Kulturen. Eine Weltgeschichte bis heute*, München 2019; Christoph Lorke, *Liebe verwalten. „Ausländersehen“ in Deutschland 1870–1945*, Paderborn 2020.

8 Hier ist nicht der Ort für eine ausführliche historiografische Rückblende auf die Geschichte und Notwendigkeit integrativer Ansätze. Siehe hierfür die Überlegungen in der Einleitung zu diesem Themenheft.

die politischen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Einflussfaktoren, die deren Zusammenleben im geteilten Deutschland geprägt haben. In einem ersten Schritt werden hierfür die Modi sozialer Wahrnehmungen erörtert, und zwar anhand dreier unterschiedlicher Vertiefungen, um dadurch eine Annäherung an das zeitgenössische Denken über jene Paarbeziehungen zu erreichen.<sup>9</sup> Exemplarisch werden sodann öffentliche Diskurse und institutionelle Handlungen sowie Aneignungen mit der prominenten Debatte um „Scheinehen“ verknüpft, um die wechselseitigen Zusammenhänge zwischen Geschlecht, Klasse, Herkunft, „Rasse“ beziehungsweise Ethnizität und Religion und daraus resultierenden Ungleichheiten zu veranschaulichen.<sup>10</sup> Abschließend werden diese Perspektiven mit den Ansprüchen und Erwartungshaltungen der weiteren beteiligten Akteure abgeglichen: Nicht nur versuchten die Herkunftsstaaten der nicht deutschen Partnerinnen und Partner durch Vorgaben und Einschränkungen ihrerseits die Praktiken der Eheschließungen zu beeinflussen; auch die Aktions- und Handlungsspielräume der von jenen Praktiken Betroffenen gilt es, in die historische Analyse zu integrieren. Auf diesem Weg werden die öffentlichen Ausdeutungen sowie die staatlichen Normierungsversuche dem individuellen Agieren gegenübergestellt.

Inwiefern diese Paare beide Nachkriegsgesellschaften in rein quantitativer Hinsicht verändert haben, wird schon in kursorischer Vogelschau deutlich: Dass grenzüberschreitendes Heiraten nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gewissermaßen ein europaweit verstärkt anzutreffendes Phänomen war,<sup>11</sup> ist auf veränderte soziodemografische und daraus folgend erweiterte Opportunitätsstrukturen sowie veränderte Heiratsneigungen zurückzuführen, die auch vor dem doppelten Deutschland nicht Halt machten. Hier wie dort veränderten sich die Mechanismen der Partnerwahl, dehnten sich Heiratsmärkte aus,<sup>12</sup> erhöhte sich mit wachsender Zahl Nichtdeutscher und häufi-

9 Im Zentrum stehen dabei die ehelichen Lebensgemeinschaften oder ihre Anbahnungen, nicht aber solche Beziehungen, die ohne Trauschein existierten. Viele der beschriebenen Probleme jedoch dürften auch deren Lebenswirklichkeit berührt haben. Zudem liegt der Schwerpunkt auf heterosexuellen Beziehungen. Beide Einschränkungen tragen der limitierten Quellen- und Überlieferungslage Rechnung. Eine Erweiterung der Perspektive wäre in einem weiteren Schritt durch die verstärkte Nutzung von Zeitzeugeninterviews denkbar.

10 Ilse Lenz, *Geschlecht, Klasse, Migration und soziale Ungleichheit*, in: Helma Lutz (Hg.), *Gender mobil? Geschlecht und Migration in transnationalen Räumen*, Münster 2019, S. 52–68.

11 Leo Lucassen u. Charlotte Laarman, *Immigration, Intermarriage and the Changing Face of Europe in the Post War Period*, in: Arnd Bauerkämper u. Hartmut Kaelble (Hg.), *Gesellschaft in der europäischen Integration seit den 1950er Jahren. Migration – Konsum – Sozialpolitik – Repräsentationen*, Stuttgart 2012, S. 65–92, hier S. 73.

12 Auf die Bedingungen – kurz: gelegenheitsstrukturelle, kulturelle und individuelle Faktoren – kann hier ebenso wenig eingegangen werden wie auf bestimmte demografische Trends, wie Gruppengröße und Sexualproportion von ledigen Männern zu ledigen Frauen. Vgl. Thomas Klein, *Binationale Partnerwahl. Theoretische und empirische Analysen zur familialen Integration von Ausländern in die Bundesrepublik*,

geren Gelegenheiten zum Kennenlernen die Wahrscheinlichkeit, eine binationale Beziehung einzugehen. Zugleich sind qualitative Unterschiede im historischen Verlauf bemerkenswert, die wiederum auf unterschiedliche Chancen beziehungsweise Präferenzen zurückzuführen sind: Seit Kriegsende wurden bis zu 200.000 Ehen zwischen US-Soldaten und Europäerinnen geschlossen, davon allein 150.000 zwischen westdeutschen Frauen und US-amerikanischen Männern. Diese Zahlen nahmen freilich rapide ab: Stellten diese Ehen 1962 noch fast ein Viertel der „Ausländer-Heiraten“, waren es gut zehn Jahre später (1975) nur noch fünf Prozent.<sup>13</sup> In der Bundesrepublik dominierten fortan Eheschließungen deutscher Staatsangehöriger (anfänglich vor allem Frauen) mit „Gastarbeitern“, zunächst vorrangig solche aus den katholisch geprägten Staaten Italien, Portugal, Spanien und dem ehemaligen Jugoslawien (und hier vor allem solche mit Angehörigen der katholischen Bevölkerung Kroatiens). Bereits 1989 war mit neun Prozent aller Verehelichungen knapp jede zehnte auf einem bundesdeutschen Standesamt beurkundete Eheschließung eine binationale mit deutscher Beteiligung – diese Zahl hatte 1962 noch bei der Hälfte (4,5 Prozent), 1977 noch bei sieben Prozent gelegen.

Auffällig sind teils immense regionale Schwankungen und Stadt-Land-Unterschiede sowie gravierende Unterschiede in puncto geschlechtlicher Verteilungen: Die zunächst erhebliche Knappheit an männlichen (Heirats-)Bewerbern und die anfangs unausgeglichenen Geschlechterproportionen bei der nicht deutschen Wohnbevölkerung begünstigten anfangs exogame Heiraten vor allem westdeutscher Frauen.<sup>14</sup> Seit den 1970er Jahren verschob sich dieses Bild zusehends; nun heirateten auch immer mehr männliche Bundesbürger „heraus“. Dazu kam mit fortschreitender globaler Vernetzung eine sukzessive Diversifizierung bei den Herkunftsländern nicht deutscher Partnerinnen und Partner, die wiederum geschlechtsspezifisch differenziert war: Männer mit bundesdeutscher Staatsangehörigkeit bevorzugten zunächst österreichische, später jugoslawische Frauen. Seit dem Ende der 1970er Jahre dominierten Frauen von den Philippinen, aus Thailand sowie aus Osteuropa.<sup>15</sup> Westdeut-

in: Sachverständigenkommission für den Sechsten Familienbericht (Hg.), Sechster Familienbericht. Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Empirische Beiträge zur Familienentwicklung und Akkulturation, Opladen 2000, S. 303–347.

- 13 Signe Seiler, Deutsch-amerikanische Militärehen, in: Detlef Grieswelle u. Wilfried Schlu (Hg.), Alliierte Truppen in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1990, S. 84–96, hier S. 86.
- 14 So lag der Anteil nicht deutscher Männer an allen binationalen Eheschließungen im Zeitraum von 1952 bis 1989 im Durchschnitt bei über zwei Dritteln (68 %), wobei dieser Wert bis einschließlich 1965 sogar bei knapp 80 % gelegen hat.
- 15 Kamen 1968 gerade einmal 5 Ehepartnerinnen gebürtig von den Philippinen, waren es 1987 bereits 1.303; für Thailand (1968: 3 Frauen, 1989: 1.173) verhält sich die Entwicklung ähnlich. Für den Bereich rangierten Frauen aus Polen unangefochten an der Spitze (1960: 58, 1989: 2.110 Frauen). Im Einzelnen zu den Zahlen, die hier und im Folgenden auf denen des Statistischen Bundesamtes beruhen, siehe Christoph Lorke,

sche Frauen hingegen präferierten bei gleichzeitigem Bedeutungsrückgang von Ehepartnern aus Südeuropa, Großbritannien und den USA zum Ende der 1980er Jahre Männer aus der Türkei sowie aus verschiedenen Staaten Asiens und Afrikas, insbesondere Nordafrikas.<sup>16</sup>

Dieser frappierende Trend hin zu einer Endogamieorientierung bei Eheschließungen ist auch für die DDR-Gesellschaft zu diagnostizieren, wenngleich prozentual in vergleichsweise deutlich geringerem Umfang. Wird allerdings die quantitative Verfügbarkeit nicht deutscher Ehepartnerinnen und Ehepartner berücksichtigt, sind diese Zahlen aber durchaus bemerkenswert: So stiegen seit den späten 1960er Jahren die Zahlen binationaler Verehelichungen an, ehe die relative Größe zum Mauerfall bei knapp drei Prozent aller Eheschließungen lag. Politisch ungleich brisanter war hier die Frage (und der damit verbundene Wunsch nach Kontrolle und Regulierung), woher die Ehepartnerinnen und Ehepartner stammten. Gemäß der zeittypischen kategorialen Zweiteilung nach „sozialistischen“ und „nicht-sozialistischen“ Staaten stellte sich eine deutliche Akzentverschiebung ein, und zwar im Lichte der humanitären Erleichterungen im Zuge der KSZE-Folgeverhandlungen. Seit Mitte der 1980er Jahre erlangten Verlobte (vor allem männliche) aus der Bundesrepublik und weiteren westeuropäischen Staaten eine ungemein wichtige Bedeutung;<sup>17</sup> gleichzeitig ist ein Anstieg von Eheschließungen von Frauen aus der DDR mit solchen Männern zu verzeichnen, die als sogenannte Vertragsarbeiter in den Osten Deutschlands gelangten, insbesondere aus

Deutsch-ausländische Ehen in der Bundesrepublik. Zwischen Grenzen und Paragraphen, Ablehnung und Anerkennung, in: bpb Deutschland Archiv, 18.10.2021, <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/342258/deutsch-auslaendische-ehen-in-der-bundesrepublik>.

- 16 Im Falle der Türkei bewegten sich die Zahlen an Eheschließungen bis Mitte der 1970er Jahre im mittleren dreistelligen Bereich pro Jahr. 1979 (1.520) waren sie erstmals vierstellig und blieben dies auch bis 1989, wobei das Jahr 1981 mit 3.982 einen Höhepunkt darstellte. Bedeutende afrikanische Herkunftsländer waren neben Ägypten (hier waren die Zahlen relativ konstant; 1960: 126 Eheschließungen mit deutschen Frauen, 1989: 208), Ghana (steter Anstieg, 1964: 7, 1989: 386), Marokko (Anstieg, 1964: 30, 1989: 307) sowie Tunesien (1964: 34, 1989: 257). Bei asiatischen Herkunftsstaaten war der Iran (1964: 317, 1989: 480 Frauen deutscher Staatsangehörigkeit) durchweg wichtiges Herkunftsland der Partner; für Indien (1964: 119, 1989: 325) lassen sich ebenso markante Anstiege konstatieren wie für den Libanon (1964: 46, 1989: 311) und Pakistan (1964: 15, 1989: 257).
- 17 So kamen 1972 2.140 nicht deutsche Ehepartner aus sozialistischen Staaten, lediglich 262 aus „nichtsozialistischen“ Staaten bzw. Westberlin. Dieses Verhältnis sollte sich deutlich verschieben. 1984 lag die Zahl von Ehepartnerinnen und Ehepartnern aus „nichtsozialistischen“ Staaten bzw. Westberlin (1.955) erstmals über denen aus sozialistischen Staaten (1.930); 1989 war der Abstand am deutlichsten (2.770/1.262). Vgl. für weitere Zahlen Christoph Lorke, Verhandelte Grenzüberschreitungen. Binationale und interkulturelle Eheschließungen und Paarbeziehungen in der DDR, in: bpb Deutschland Archiv, 18.10.2021, <https://www.bpb.de/themen/deutschlandarchiv/342017/verhandelte-grenzueberschreitungen/>.

Kuba.<sup>18</sup> Neben einem massiven Stadt-Land-Gefälle bei den Anträgen auf Eheschließung mit einer Nichtdeutschen beziehungsweise einem Nichtdeutschen – die meisten Gesuche wurden Mitte und Ende der 1980er Jahre in den Bezirken Ost-Berlin, Dresden und Leipzig gestellt, die wenigsten in den Bezirken Neubrandenburg, Schwerin und Suhl –<sup>19</sup> sind in der DDR ungleich stärker ausgeprägte geschlechtsbedingte Unterschiede zu erkennen: Weitaus mehr Frauen als in der Bundesrepublik heirateten exogam oder stellten zumindest entsprechende Anträge bei den zuständigen Ämtern. Dieser Umstand bestimmte, wie im Verlauf gezeigt wird, maßgeblich behördliches Agieren und Wahrnehmen sowie die Reaktionsweisen aufseiten der Betroffenen.

## I. Die gesellschaftliche Wahrnehmung binationaler Paarbeziehungen

### 1. Familiäre, gesellschaftliche und mediale Diskurse

Mit binationalen Eheschließungen sind komplexe Aspekte des materiellen bürgerlichen Rechts ebenso tangiert wie humanitäre Fragen, etwa bezüglich des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrechts, des Ausländerrechts, des Familiennachzugs, der Staatsangehörigkeit der Nachkommen.<sup>20</sup> Dieser Komplex internationalen Privatrechts wiederum verweist auf geschlechtsstrukturierte Besonderheiten: Im April 1953 wurde der zunächst noch bis dahin gültige Passus aus dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 aufgehoben, wonach eine Frau mit deutscher Staatsangehörigkeit bei einer Eheschließung mit einem Nichtdeutschen ihre Staatsangehörigkeit verlor. Diese Neuregelung galt unabhängig davon, ob das Heimatrecht des Mannes einen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung kannte oder nicht. Auch in der DDR wurden entsprechende Vorkehrungen wenig später getroffen: Mit der „Anordnung über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht“ vom 30. August 1954 wurde ein vergleichbares Verfahren installiert. Mit dieser Überwindung rechtlicher Benachteiligung und dem

18 In den Jahren 1972 bis 1977 wurden jeweils lediglich nur eine Handvoll Eheschließungen auf DDR-Standesämtern zwischen DDR-Frauen und kubanischen Männern vorgenommen. 1984 lag die Zahl bereits bei 311, 1988 bei 547.

19 Bundesarchiv [im Folgenden BArch], MfS, ZKG, Nr. 18650, Information über die Antragstellungen auf Zustimmung zur Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Bürgern aus nichtsozialistischen Staaten, Westberlinern sowie Bürgern der SFRJ, Republik Kuba, SVR Albanien, VR China, SRV, KDVR, Stand 1. 1. 1984 bis 31. 3. 1988, Übersicht nach Bezirken (nur Anträge).

20 Günter Otto, Ehe- und Familiensachen mit Ausländerbeteiligung und nach ausländischem Recht, Köln 1980; Martina Rübsamen, Der Ehegatten- und Familiennachzug im Ausländerrecht der Bundesrepublik Deutschland und der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie, Konstanz 1985.

Zugewinn an weiblicher Selbstbestimmung ging aber, wie nachfolgend ausgeführt wird, kein sofortiger Abbau tradiertter Vorbehalte bei nicht deutschen Heiratspartnerinnen und Heiratspartnern, zumindest aus bestimmten Herkunftsländern, einher. Vielmehr hielten sich diese auf verschiedenen Ebenen teils hartnäckig.

Denn binationale Paarbeziehungen spiegeln Aushandlungsprozesse um kulturelle Normen und Werte. Ein Blick auf zunächst öffentlich artikuliert Wahrnehmungsmodi kann dies anschaulich nachvollziehbar machen. Unwidersprochen blieb die Entscheidung, mit einem nicht deutschen Partner beziehungsweise einer nicht deutschen Partnerin eine Beziehung oder gar Ehe einzugehen, wohl nur selten, wenngleich dies hochgradig von der Herkunft und dem Prestige des jeweiligen Partners beziehungsweise der jeweiligen Partnerin abhängig war. Widerspruch und Widerstände unterschiedlichster Form sind dabei auf sehr verschiedenen Ebenen denkbar: familiär, gesellschaftlich, medial, politisch und letztlich – sodann die Ausführungen im nächsten Unterabschnitt – institutionell-administrativ. Erfahrungen der Zurückweisung und Ablehnung sind auf familiärer Ebene vermutlich am schwierigsten zu rekonstruieren. Hinweise hierfür bieten beispielsweise Darlegungen in der Betroffenenliteratur. Demnach war zurückhaltendes oder abweisendes Verhalten der Eltern bei vielen „fremden“, insbesondere außereuropäischen und allen voran muslimischen, Männern keineswegs eine Seltenheit, sondern eher die Regel. Hatte ein muslimischer Mann indes ein Studium absolviert, galt er als wohlhabend oder wurde ihm ein „guter Charakter“ attestiert, konnte die Ausprägung der Ablehnungen geringer ausfallen.<sup>21</sup> Diese Form der Zurückweisung war auch gesellschaftsweit durchaus üblich und deutet auf einen entscheidenden Geschlechterbias: Ein binationales Paar war nicht gleich ein binationales Paar; vielmehr sind die intersektionalen Gegebenheiten im Einzelfall zu betrachten, waren allen voran Herkunft und geschlechtliche Verteilung (welcher Partner beziehungsweise welche Partnerin heiratet heraus?) zentrale Gradmesser bei der zeitgenössischen Bewertung.

Bestätigt werden diese familiären Vorbehalte durch die freilich nur fragmentarische Überlieferung entsprechender Stimmen: Als 1954 ein evangelischer Pfarrer in Bochum-Stiepel die Trauung einer dort gebürtigen Frau mit einem iranischen Diplom-Ingenieur vornehmen sollte, lehnte dieser ab, da andernfalls nicht weniger als 15 Familienmitglieder aus Protest aus der Kirche ausgetreten wären.<sup>22</sup> Demgegenüber spiegelt das Schreiben eines Studiendi-

21 Inci Nesteren, *Die Voreingenommenheit der Bürokratie gegenüber binationalen Eheschließungen*, Frankfurt 1985, S. 49.

22 Evangelisches Landeskirchliches Archiv Bielefeld, Best. 0.0 neu C Nr. 3309, KM an das Landeskirchenamt Bielefeld, 2.3.1954. Ob die Trauung an anderer Stelle stattfand, lässt sich hier – wie in den meisten der nachfolgenden Fälle – nicht ohne größere archivalische Recherche rekonstruieren.

rektors aus Gütersloh an das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit im Jahr 1971 wohl recht gut die Eindrücke von nicht wenigen Familienangehörigen in jenen Jahren, wenn ein weibliches Familienmitglied einen außereuropäischen Partner zu ehelichen anstrebte: Konkret ging es um dessen Tochter, eine Ärztin, die „gegen den Willen der Eltern“ einen promovierten Juristen aus Nigeria heiraten wollte. Der Vater erkundigte sich vorsorglich nach dem Schutz für solche „Mischehen“ und erfragte Erfahrungen über Komplikationen, „falls eine solche Ehe früher oder später scheitern würde“. Wenige Wochen später schrieb eine Frau aus dem Landkreis Tübingen an dieselbe Behörde: Hier war es ihre Nichte, die einen indischen Mann ehelichen wollte, jedoch habe die Frau bereits des Öfteren gehört, „daß diese Ehen auf große Schwierigkeiten stoßen“.<sup>23</sup> Eine solche Sorge ob des „exogamen Schrittes“ weiblicher Familiennachkommen scheint unabhängig von gesellschaftlicher Verfasstheit keine Seltenheit gewesen zu sein, ebenso das Einholen behördlicher Einschätzungen, um Unsicherheiten zu minimieren und prognostisch sowie gegebenenfalls präventiv agieren zu können. 1979 etwa schilderte ein Leipziger dem Zentralkomitee (ZK) der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) den Fall seiner Tochter, die einen aus Syrien stammenden und seinerzeit an der Technischen Hochschule Magdeburg beschäftigten Wissenschaftler heiraten wollte und mit ihm bereits zwei Kinder hatte: „Alle Überzeugungsakte, Beispiele, die Freunde und Bekannte nannten – Frauenschicksale, die in arabische Staaten heirateten, schlugen fehl“, äußerte er sich mit Bitte „um anschauliche Auskünfte“ darüber, was die Tochter erwarten könnte.<sup>24</sup> Im selben Jahr wandte sich ein weiterer Mann aus Altenburg an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Bezug auf seine in Scheidung lebende Tochter, die einem algerischen Studenten das Ja-Wort geben wollte: „Daß ich als langjähriger Lehrer in unserer DDR vorurteilsfrei bin, wollen Sie mir bitte abnehmen“, argumentierte er, verwies aber zugleich auf potenzielle (familien-)rechtliche Schwierigkeiten und die ihn quälenden Ungewissheiten angesichts der bevorstehenden familiären Veränderungen.<sup>25</sup>

Die gewählten Beispiele haben gewiss nicht den Anspruch, in irgendeiner Form repräsentativ zu sein, denn viele Familienangehörige haben sich mit etwaigen Fragen und Sorgen eben nicht an Institutionen gewandt. Gleichzeitig verweisen diese auf mögliche Verhaltensweisen bezüglich der Partnerwahl-

23 BArch, B 141/49475, Bd. 4, HL (22.11.1971) sowie HN (28.12.1971) an das Familienministerium Bonn. In beiden Fällen verwiesen die Antwortschreiben auf entsprechende Merkblätter des Bundesverwaltungsamtes.

24 Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes [im Folgenden PA AA], M 2, B 5.285, JL an das ZK der SED, Abt. Internationale Verbindungen, 8.7.1979.

25 Ebd., CT an das MfAA, 14.7.1979. Die Antwort vom 24. Juli lautete hier, wie in vielen ähnlichen Fällen, dass „keine allgemeingültigen Informationen“ möglich, da „Probleme und Fragen sehr unterschiedlich“ seien. Gleichwohl wurde der Mann nach Berlin für ein persönliches Gespräch eingeladen.

prozesse im familiären Umfeld, die indes kaum ohne gesellschaftlich-öffentliche Kontexte verstanden werden können. Denn binationale Paarbeziehungen wurden auch immer wieder in zeitgenössischen Medien aller Art reflektiert und sind somit Spiegel auch von Medialisierungsprozessen, zumindest im Westen Deutschlands. Im Osten hingegen fand dazu aus naheliegenden Gründen zu keinem Zeitpunkt eine nennenswerte öffentliche Debatte statt. Zunächst waren es binationale Paargeschichten, die vorrangig potenziell Skandalisierungen und Exotisierungen Vorschub leisten konnten und die zu regelrechten Medienereignissen avancierten. Beispielhaft sei die Hochzeit eines Malers aus dem Örtchen Ithringen erwähnt. Der Mann heiratete unmittelbar im Anschluss an seinen Besuch bei der Fußballweltmeisterschaft 1970 in Mexiko eine von dort stammende Krankenschwester.<sup>26</sup> Zwei Jahre später war in einem anderen Fall medial schlichtweg von einer „Negerfrau“ die Rede. Hintergrund war die kenianische Urlaubsbekanntschaft eines Mannes aus dem Schwarzwald, eine Missionsschülerin und „Häuptlingstochter“. Der Mann verkaufte diese Geschichte an Illustrierte, angeblich, um Brautkauf und Hochzeitsreise finanzieren zu können.<sup>27</sup> In späteren Jahren waren zunehmend dezidierte Differenzierungen üblich, wurde in medialen Beiträgen vermehrt patriarchales Agieren bei muslimischen Männern oder Schwierigkeiten bei der Implementierung religiöser Rituale in den Alltag vertieft.<sup>28</sup> Andere Produktionen diskutierten gerade ab den 1980er Jahren und mit der verstärkten Arbeit von Aktivistinnen und Aktivisten interkulturell bedingte Schwierigkeiten oder rassistische und herabsetzende Vorurteile durch die Umwelt.<sup>29</sup>

Insofern sind an solchen Entwicklungen in der Berichterstattung immer auch rassistische, kulturelle und religiöse Vorurteile ablesbar, die zumindest in den Anfangsjahren der Bundesrepublik noch üblich waren – und die diese dann nolens volens präventiv-interventiv bestehende Vorurteilsstrukturen auf dem Rücken der beteiligten Paare reproduzieren konnten. So war etwa in einem Bericht in der *Süddeutschen Zeitung* im Jahr 1965 die Rede von der Ernüchterung und dem „jähem Erwachen [...] vieler Mädchen“ beim Erstkontakt mit einem patriarchalischen Familienleben, der ersten Begegnung mit Angehörigen auf griechischen Inseln, auf Sizilien oder in einem spanischen Dorf. Nachdem der nicht deutsche Mann nicht selten falsche Tatsachen präsentiert hätte, finde sich nun ein „Haus voller Flöhe“. <sup>30</sup> Beiträge dieser Art spiegeln nicht nur in der Wortwahl – wie etwa die Verniedlichung der deutschen Frau („Mädchen“) und ihre damit einhergehende Entmündigung –

26 Mexiko am Kaiserstuhl, SWR, Die Abendschau, 27. 6. 1970.

27 Die Braut aus dem Busch, SWR, Die Abendschau, 16. 5. 1972.

28 Bayerischer Rundfunk Archiv, Archivnummer 34239, Gernot Schley, Mein Mann ist Moslem, Bayerischer Rundfunk, 18. 6. 1981.

29 Manfred Mays, Wer einen Ausländer heiratet ist selber schuld. Gemischt-nationale Ehen im gesellschaftlichen Abseits, WDR 1, 13. 10. 1977.

30 Wolfgang Kuballa, Señor [sic] Rodriguez heiratet Fräulein Meier, in: SZ, 10./11. 7. 1965.

zeittypische Verallgemeinerungen, kulturelle Abwertungen und vor Paternalismus strotzende Argumentationen, die sowohl historisch erlernt waren als auch auf das Engste mit rechtlichen Aspekten zusammenhingen. Ihnen lag zudem die Annahme zugrunde, Frauen aus dem Ausland würden zwangsläufig den kulturellen und sozialen Verhaltensweisen des deutschen Mannes folgen, nicht jedoch umgekehrt.

Einen besonderen Stellenwert in öffentlich-medialen Debatten und insbesondere in der zeitgenössischen Ratgeberliteratur besaßen dabei die Imaginationen und Narrationen über „den Mohammedaner“, die als anschauliches Beispiel für die Angst vor dem „anderen Mann“ dienen können. Zahlreiche solcher Veröffentlichungen, die den Anspruch einer umfassenden Aufklärung besaßen, transportierten überkommene Vorurteile und warnten vor allzu naivem Agieren der angesprochenen Frauen und ihrer Familien, appellierten in durchweg bevormundendem Tonfall auch an die Eltern – von denen einige, wie die obigen Briefe zeigen, sicherlich nicht unberührt geblieben sein dürften: Liebe mache blind, „Schwärmereien und Träumereien“ seien zu „desillusionieren“, insbesondere bei Partnern „aus dem Orient“ sei eine „Entromantisierung“ und Vorsicht geboten, was mit Hinweisen zur Stellung der Frau nach islamischem Recht begründet wurde. Unumwunden wurde dann vor einer solchen Ehe mit „Fremdvölkischen“ beziehungsweise vor „Rassenverschiedenheit“ gewarnt, so in einer von der Bundesarbeitsstelle Jugendschutz Münster herausgegebenen Broschüre aus dem Jahr 1965, die wenige Jahre später bereits in dritter Auflage erschien.<sup>31</sup> Dieses Narrativ hielt sich in der Bundesrepublik – in der DDR war ein solch offener Diskurs nicht möglich, was freilich nichts über die Akzeptanz solcher Deutungen aussagt – lange Zeit hartnäckig, während binationale Paarbeziehungen mit europäischen Partnern eine zunehmende Normalisierung erfuhren. Derartige Hierarchisierungen konnten auch in Qualitätsmedien reüssieren. Zwar gebe es, so die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* im Jahr 1970, „auch sehr glückliche Ehen von orientalischen Muslimen mit nicht-mohammedanischen europäischen Frauen“, allerdings würden viele Frauen diesen Schritt häufig „blindlings“ gehen, und so sei unbedingt ein Ehevertrag nötig.<sup>32</sup> Friedrich Minning, damals leitender Regierungsdirektor beim Amt für Auswanderung, warnte daher vor „gefährlichen Irrtümern“, die sich aus dem „Reiz des Fremdartigen“ ergeben könnten, wobei er ausschließlich muslimische Männer meinte. Mit Verweis auf das Bundesverwaltungsamt, das wie oben ausgeführt Material sammelte und

31 Walter Becker, Ehen mit Ausländern, Hamm 1965, S. 9, S. 4, S. 12 u. S. 17. Vgl. zum Kontext und für weitere zeitgenössische Veröffentlichungen Julia Woesthoff, „When I Marry a Mohammedan“. Migration and the Challenges of Interethnic Marriages in Post-War Germany, in: *Contemporary European History* 22. 2013, S. 199–231.

32 Harald Vocke, Auf das Brautgeld und den Ehevertrag kommt es an. Über Heirat und Scheidung bei Mischehen mit Muslimen, in: *FAZ*, 8. 1. 1970.

auswertete, könnten rechtzeitige Informationen „manche tragische Konsequenz verhüten“,<sup>33</sup> äußerte er 1972.

Diese Zeitdiagnosen weisen auf charakteristische Kontinuitäten, die weit in die Zeit vor 1945 zurückreichen und zumindest in Teilen noch Jahrzehnte Spuren hinterließen –<sup>34</sup> etwa im Jahr 1983, als die katholische Kirche zu Ehen mit Muslimen in einem Arbeitsheft Stellung nahm. Damit verfolgte sie das Ziel, den Abschluss einer solchen Eheschließung möglichst zu verhindern, und zwar aufgrund der Unterschiede, „die nicht harmonisiert werden können“, wegen der potenziell möglichen Mehrehe und der mutmaßlichen Vorrangstellung des Mannes.<sup>35</sup> Diese Belege weisen auf zusätzliche Belastungen für bestimmte binationale Partnerbeziehungen, die hier allenfalls ansatzweise gestreift werden können, denn über die Bestands- und Bewährungsphase sowie das Zusammensein und das Zusammenbleiben wissen wir in der Regel weniger als über die Dynamiken des Kennenlernens oder Trennens. Gleichwohl: Rollenerwartungen, unterschiedliche kulturelle Werthaltungen, Realisierung von Werten wie Gleichberechtigung, Fragen von Kindererziehung, gemeinsamer Sprache oder kultureller Identität – durch die Konfrontation mit „dem Anderen“ beziehungsweise „Fremden“ werden die Partnerin und der Partner in solchen Beziehungen oft auf völlig neue Dinge aufmerksam gemacht und erleben existenzielle Erfahrungen von Fremdheit, die dann durch gesellschaftlich-mediale Wahrnehmungsweisen noch verstärkt werden können. Hinzu kommen handfeste Ausgrenzungserfahrungen, etwa auf dem Wohnungsmarkt oder bei der Stellensuche sowie in Alltagssituationen, wobei sich diese Diskriminierung dann auf den deutschen Partner beziehungsweise die deutsche Partnerin übertragen kann.<sup>36</sup> All dies konnte zum Ballast für das Paar werden, wobei diese Kumulation erschwerender Faktoren dann auch in zeitgenössischen Debatten um die „Haltbarkeit“ dieser Beziehungen (oder zumindest in Bezug auf die Konstellation deutsche Frau/außereuropäischer beziehungsweise muslimischer Mann) ablesbar wird.

Binationale Paare scheitern – wie andere Paarbeziehungen auch. Die Gründe hierfür sind ebenso vielfältig wie komplex, individuell, sozial und anderweitig begründet. Sie wurden auch von betroffenen (geschiedenen) Frauen mitreflektiert, wie im Beispiel einer – so die zynische Selbstbeschreibung – „bösen“ Frau aus Hannover, die einen ägyptischen Mann geheiratet hatte und „natürlich“, wie sie süffisant im Jahr 1973 ergänzte, damit „Schiffbruch erlitt“. Diese selbsterfüllende Prophezeiung ihres skeptischen Umfeldes nutzte sie dazu, privatrechtliche Fragen aufzuwerfen und die aus ihrer Sicht damit

33 Ute B. Fröhlich, *Deutsche Frauen im Orient*, in: *General-Anzeiger*, 30.12.1972.

34 Lorke, *Liebe verwalten*.

35 BArch, B 141 / 424066, Bd. 13, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung an das Bundesjustizministerium, 18.4.1983; vgl. auch Erika Fingerlin u. Michael Mildenerger (Hg.), *Ehen mit Muslimen. Am Beispiel deutsch-türkischer Ehen*, Frankfurt 1983.

36 Katja Perlet (Hg.), *Ich liebe einen Ausländer*, Hamburg 1983.

verbundene Rückständigkeit der Bundesrepublik anzuklagen, hatte sie doch aufgrund der Staatsangehörigkeit der Kinder nicht die Gelegenheit, diese ohne Weiteres nach Deutschland zu holen.<sup>37</sup> Scheidungen – nicht immer mit derart massiven Folgen wie in diesem Fall – waren ein wichtiges diskursives Moment in der öffentlichen Debatte um diese Paare in der Bundesrepublik. Während die einen versuchten, das Bild unglücklicher, a priori zum Scheitern verurteilter Ehen zu zeichnen und mit Zahlen von jenseits der neunzig Prozent operierten, hielten Aktivistinnen mit Verweis auf die Ehescheidungsstatistiken deutlich niedrigere Zahlen entgegen.<sup>38</sup> Einen Schub erhielt das Narrativ des Scheiterns durch Betty Mahmoodys „Nicht ohne meine Tochter“, ein später verfilmtes Buch aus dem Jahr 1987, das in der Bundesrepublik zum Bestseller wurde. Es handelt von der 18-monatigen Gefangenschaft einer Frau, die einen iranischen Arzt ehelichte, der sich während eines Aufenthalts in Teheran als Tyrann entpuppte. Diese hoch problematische Veröffentlichung griff unreflektiert kulturelle Stereotypen auf, nutzte rassistische Wahrnehmungsweisen „des Fremden“ sowie klassische, überaus verallgemeinernde Bilder „des Orients“.<sup>39</sup> Dies löste wiederum zahlreiche Widersprüche aufseiten von Aktivistinnen aus, die die Publikation zum Anlass nahmen, für eine differenziertere Sichtweise auf binationale Paare unter Beteiligung muslimischer Männer zu werben.<sup>40</sup>

## 2. Politische und institutionelle Diagnosen

Diese Ausführungen werfen die Frage auf, welchen Einfluss jene Diskurse für die Entscheider in den Amtsstuben gespielt haben mögen. Wechselwirkungen zwischen „Öffentlichkeit“ und Behörden lassen sich verschiedentlich erahnen: Nicht Ausländerfeindlichkeit, sondern Rechtmäßigkeit und das Bestreben zu verhindern, dass die Institution Ehe missbraucht werde, gepaart mit überkommenen Einschätzungen („unsere deutschen Frauen haben in allen Zeiten der Geschichte einen exotischen Drang nach Fremden gehabt“)<sup>41</sup> führte ein Standesbeamter in den 1980er Jahren in einem Interview selbst als Gründe für seine zweifelnde Haltung gegenüber binationalen Eheschließungsanträgen an, zumindest bei Beteiligung muslimischer Männer. Diese Aussagen sind zwar kaum verallgemeinerbar, legen jedoch eine tendenziell argwöhnische, patriarchalische Grundeinstellung im Umgang mit diesen Paarbeziehungen nahe. Dies musste freilich nicht jene skandalösen Ausmaße annehmen wie das Einfordern eines Potenzzeugnisses, wie in Frankfurt am Main in den 1970er

37 BArch, B 141/49490, WW an das Bundesjustizministerium, Hannover, 26. 1. 1973.

38 Ebd., B 141/424066, Bd. 13, Ddp: Deutsch-ausländische Ehen halten besser als Ehen unter Deutschen, 27. 12. 1983.

39 Anne-Kathrin Reulecke, „Die Befreiung aus dem Serail“. Betty Mahmoodys Roman „Nicht ohne meine Tochter“, in: Feministische Studien 2. 1991, S. 8–20.

40 Hiltrud Stöcker-Zafari u. Eva Verma, Hätte Betty uns gefragt, Frankfurt 1991.

41 Nesteren, Voreingenommenheit der Bürokratie S. 63.

Jahren geschehen,<sup>42</sup> oder im Falle eines Ausreiseversprechens Deutscher bei der Ausweisung ihrer ausländischen Ehepartnerinnen und Ehepartner, wie anderthalb Jahre in Stuttgarter Standesämtern praktiziert.<sup>43</sup> Trotzdem: Noch in den 1960er Jahren lautete in ähnlichem Duktus die Empfehlung in der Ratgeberliteratur, Standesbeamtinnen und Standesbeamte müssten sich verpflichtet sehen, bei Eheschließungen mit „Orientalen, Andersgläubigen und Fremdstaatigen an das alte Sprichwort zu erinnern: Drum prüfe, wer sich ewig bindet!“<sup>44</sup> Nicht selten gingen solche Ablehnungen der nicht deutschen Ehepartnerin beziehungsweise des nicht deutschen Ehepartners mit Abwertungen der beteiligten Frau und entsprechenden bevölkerungspolitischen Diskursen einher, wenn letzteren etwa deviantes, anormales Verhalten attestiert wurde, Ämter gar mit „einer negativen Auslese“ unter ihnen rechneten und mutmaßten, sie würden allesamt aus unteren sozialen Schichten stammen.<sup>45</sup>

Diese in unterschiedlichen Formen veröffentlichten Äußerungen gilt es im Folgenden mittels empirischer Unterfütterung zu kontrastieren. Waren muslimische Männer betroffen, knüpfen die Überlieferungen auf ministerieller Ebene in vielerlei Hinsicht an überkommenen Umgangsweisen an – nicht nur personell und in Form des Ministerialrates Franz Massfeller im Bundesjustizministerium, der als Ministerialbeamter in den 1930er Jahren einen Kommentar zum sogenannten Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz publiziert hatte, sondern auch strukturell. Die behördliche Wahrnehmung bestimmter binationaler Paare war zumindest in den ersten Nachkriegsjahren nicht nur noch von Verweisen auf religiöse und kulturelle, sondern auch „rassische“ Unterschiede geprägt. Diese Argumentation wurde allerdings angesichts drohender diplomatischer Schwierigkeiten und potenzieller Belastungen der politischen Beziehungen intern bald als „bedenklich“ erachtet. Fortan sollten bei der Aufklärungspolitik bezüglich Ehen mit „Mohammedanern“ stattdessen jegliche Rückschlüsse auf eine Beteiligung der Bundesbehörden und Botschaften möglichst verwischt werden.<sup>46</sup> Darüber, dass die betroffenen Frauen, wenn diese schon „unbelehrbar“ seien, vor möglichen rechtlichen Konsequenzen bei der Eingehung einer Ehe mit muslimischen Männern gewarnt werden sollten, bestand jedoch auch in der Folgezeit bei Expertinnen und Experten und unter den Verantwortlichen offenbar kein

42 Auch Potenznachweise werden noch verlangt, in: Frankfurter Rundschau, 25. 10. 1976.

43 Peter Henkel, Ehepartner von Ausländern mußten Ausreiseversprechen geben, in: Frankfurter Rundschau, 7. 3. 1983.

44 Becker, Ehen mit Ausländern, S. 9.

45 K. Schramm u. W. Steuer, Ehen zwischen deutschen und ausländischen Arbeitnehmern. Sozialkritische Erhebungen aus dem Bereich des Gesundheitsamtes, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst 25. 1965, H. 12, S. 487 – 493.

46 Dazu die Überlieferung in BArch, B 141 / 49488, Bd. 1, sowie ebd., B 106 / 42596, Vermerk der Botschaft der Bundesrepublik in Kairo, 17. 7. 1957.

größerer Zweifel.<sup>47</sup> Belehrungen, etwa über das islamische Eherecht, hätten aber in sachlicher wie taktvoller Form und ohne Werturteil zu geschehen. Versuche, die geplante Eheschließung aktiv zu verhindern, sollten nun indes unterlassen werden, lautete der Ertrag aus den Diskussionen zwischen Bundesjustiz- und Bundesinnenministerium 1965.<sup>48</sup>

Entsprechende Unterweisungen hatten in Form der bereits erwähnten Merkblätter des Bundesverwaltungsamtes oder Broschüren zu erfolgen. Ein Beispiel hierfür war ein von der Evangelischen Landeskirche Württemberg produziertes Heftchen mit dem Titel „Ehe im Orient“ aus dem Jahr 1960. Dieses hatte zum Ziel, „unseren deutschen Mädchen klarzumachen, daß sie ihrem Ruf schaden und ihr Ansehen selbst herabsetzen, wenn sie so billig zu haben sind“. „Abenteuerlust“, dem „Reiz des Fremden und Exotischen“ und „Märchenprinzen“ müssten diese „Mädchen“, die nach diesen Ausführungen meist aus sozial schwächeren Schichten stammten, entschieden entsagen.<sup>49</sup> Auch in Merkblättern des Bundesverwaltungsamtes wurde noch im Jahr 1977 pauschal „vom Wesen des Islam“ gesprochen, wozu neben Hinweisen auf die eingeschränkte Stellung der Frau auch solche auf „Harem“, mögliche „Polygamie“ und somit tradierte Vorstellungswelten zu finden waren.<sup>50</sup> Auch wenn hier explizit Länder wie Tunesien oder die Türkei ausgeklammert worden waren, konnte dies zu kurzzeitigen diplomatischen Verwerfungen führen.<sup>51</sup> Ungeachtet dessen betonte das Auswärtige Amt noch 1968 potenzielle Schwierig-

47 Paul Heinrich Neuhaus, Eheliche und außereheliche Verbindungen deutscher Frauen mit ausländischen Arbeitern oder Studenten, in: Das Standesamt 14. 1961, S. 136 – 140.

48 Siehe dazu die Diskussionen über Eheschließungen „deutscher Frauen mit Mohammedanern“ in BArch, B 106/42596, Vermerk.

49 Württembergischer Landesverein der Freundinnen junger Mädchen, in Zusammenarbeit mit dem evangelischen Öffentlichkeitsdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Hg.), Ehe im Orient, Stuttgart 1960, S. 3 u. S. 6. Vgl. auch BArch, B 141/49489, Ausführungen zu Verteilungsmechanismen, in: Deutscher Verein der Freundinnen junger Mädchen München an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 15. 7. 1966.

50 Ebd., B 141/49490, Merkblätter für Ausländstätige und Auswanderer, Bundesverwaltungsamt, Beilage b: Islamische Eheverträge, November 1977. Siehe auch ebd., B 141/424066, Bundesverwaltungsamt, Verzeichnis der verfügbaren Informationsschriften für Ausländstätige und Auswanderer, Erscheinungsfolge monatlich, Stand März 1982. Involvierte Ämter forderten neben einer eingehenden Belehrung den Abschluss von Eheverträgen. Siehe dazu bereits ebd., B 106/42596, Islamische Eheverträge, hrsg. vom Bundesverwaltungsamt, Amt für Auswanderung, Dezember 1960.

51 So geschehen 1967 im Falle der Türkei. Damals wurden von mehreren Standesbeamten, etwa in Soest, besondere Erklärungen der deutschen Partnerin verlangt, wonach bis zu vier Ehefrauen möglich und diese nach türkischem Recht praktisch rechtslos seien. Dies wurde für das Ansehen der Türkei als „unerträglich“ eingeschätzt, hatte das Land doch Polygamie seit 40 Jahren abgeschafft und unter Strafe gestellt. Ebd., B 106/42596, Schnellbrief des Auswärtigen Amtes an das Bundesinnenministerium, 1. 8. 1967, sowie ebd., Schreiben der bundesdeutschen Botschaft Ankara an das Auswärtige Amt, 21. 9. 1967.

keiten bei Ehen deutscher Frauen mit „Ausländern“, da in vielen Heimatländern „völlig andersartige wirtschaftliche, soziologische und insbesondere rechtliche Verhältnisse“ herrschten, wobei die ausschließlich männlichen Verfasser dieser Verlautbarungen wiederum insbesondere auf Männer aus „orientalischen Ländern“ rekurrierten.<sup>52</sup>

Verweisen diese Beispiele aus den „langen“ 1960er Jahren auf die Grenzen von Liberalisierungs- und Inklusionsprozessen in der Bundesrepublik, wäre es zu kurz gegriffen, nicht auch die bald danach einsetzenden behördlichen wie gesellschaftlichen Lernprozesse mitzudenken. Illiberale Kontinuitäten in der administrativen Praxis gegenüber bestimmten nicht deutschen Ehebewerbern sind jedenfalls zunächst kaum zu übersehen, büßten aber mit der Zeit an Relevanz ein. Sie betonen nicht zuletzt die weiterhin zentrale Bedeutung des Faktors Religion – konkret und allen voran des Islam – im Lichte gesellschaftlicher Säkularisierung und bedingten eine entsprechende dreifache diskursive Verengung auf Ehen mit außereuropäischen, muslimischen Männern.

Zwar spielte Religion in der ungleich stärker verweltlichten Gesellschaft der DDR eine untergeordnete Rolle für die Wahrnehmung binationaler Paarbeziehungen. Doch auch hier lassen sich verschiedene Ressentiments festhalten, wenngleich diese anderen Ursprungs waren. Grundlage für binationale Eheschließungen in der DDR war das Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch aus dem Jahr 1965 (§15, Abs. 1). Demnach entschieden neben dem Heimatrecht des beziehungsweise der Verlobten die entsprechenden staatlichen Stellen der DDR – allerdings ohne konkrete Regelungen darüber, nach welchen Kriterien eine Genehmigung erteilt wurde, weshalb die Antragstellerinnen und Antragsteller mit der Willkür zuständiger Stellen rechnen mussten.<sup>53</sup> Grundsätzlich galt das, was 1963 in entsprechenden Grundsätzen formuliert wurde: Es musste ein „längeres Kennenlernen“, ein (freilich nicht näher definiertes) „echtes Verhältnis“ der Verlobten und ein Erfüllen gesetzlicher Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Heikel war der Umgang mit männlichen und weiblichen Ehebewerbern aus Westberlin, der Bundesrepublik und dem „nicht-sozialistischen Ausland“. Diese wurden dann zurückgewiesen, wenn die Behörden der Ansicht waren, die Eheschließung wolle alleinig die ständige Ausreise der Partnerin oder des Partners aus der DDR bewirken. Ausnahmen waren in solchen Fällen nur dann vorgesehen, wenn an der Heirat explizites staatliches Interesse bestand.<sup>54</sup> Eine

52 PA AA, B 2/907, Aufzeichnung: Eheschließung deutscher Frauen mit ausländischen Staatsangehörigen, insbesondere aus orientalischen Ländern, 5.2.1968.

53 Eckart Wehser, *Das internationale Eherecht der DDR*, Kiel 1970, S. 74, S. 79 f. u. S. 92 f. Siehe auch Wolfgang Guth, *Eheschließung und Eheauflösung nach dem Recht der DDR. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Eherechts der Bundesrepublik und der DDR unter Einbeziehung des Eherechts der UdSSR sowie mit einem Ausblick auf dasjenige der Volksdemokratien*, Tübingen 1966.

54 Hierfür waren dann Stellungnahme des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und dem ZK der SED, Abt. Internationale Verbindungen, nötig. BArch DO 1/13851,

in Leipzig studierende Frau aus dem Kreis Schmalkalden etwa wollte im Mai 1973 einen iranischen Arzt ehelichen, was jedoch aus „außenpolitischer Sicht“ keine Unterstützung fand.<sup>55</sup> Im Gegensatz dazu war das Ehegesuch einer Dresdnerin mit dem Präsidenten des Nationalen Jugendverbandes Iraks und Angehöriger der sozialistisch orientierten Baath-Partei aufgrund seines „entscheidenden Einflusses“ nur wenige Wochen zuvor positiv beschieden worden.<sup>56</sup> Dies war kein Einzelfall, denn allein in jenem Jahr wurden aus außenpolitischen Überlegungen heraus 127 Anträge von DDR-Bürgerinnen und -Bürgern auf Eheschließung mit Bürgerinnen und Bürgern „nichtsozialistischer“ Staaten mitsamt Ausreise positiv beschieden.<sup>57</sup> All dies ist im Lichte diplomatischer Anerkennungs Bemühungen zu interpretieren: Als 1973 drei schwebende Ersuche italienischer Staatsangehöriger, Frauen aus der DDR zu heiraten, vorlagen, wurden negative Presseberichte in Italien und folglich Schäden für die bilateralen Beziehungen befürchtet.<sup>58</sup> Auch bei der Beteiligung US-amerikanischer Staatsbürger war das Interesse aufseiten der DDR in jenen Jahren „besonders“ groß, alles Notwendige zu veranlassen, die jeweiligen Anfragen „umgehend zu realisieren“.<sup>59</sup> Ersuchen von Männern und Frauen aus den „kapitalistischen Staaten“ sollten letztlich „generell nur in begrenzten und begründeten Ausnahmefällen genehmigt“ werden, um „nationale Sicherheit“ und den „Schutz der sozialistischen Ordnung“ zu gewährleisten. Folglich pochte die politische Führung auf der uneingeschränkten Anerkennung der DDR-Staatsbürgerschaft durch westliche Staaten und vermutete hinter dem verstärkten Aufkommen entsprechender Eheschließungsgesuche eine Strategie: Unterstellt wurde den NATO-Staaten nämlich, sie hätten sich untereinander abgestimmt, was „gewisse erpresserische Züge“ trage.<sup>60</sup> Kaum zu unterschätzen ist bei der ehopolitischen Regulierung in der DDR die Rolle der Staatssicherheit. Sie war nicht nur Instrument der präventiven Kontrolle und Beobachtung, sondern griff immer wieder aktiv in bestehende Eheschließungsvorhaben ein. Noch zum Ende der DDR sollten Antragstel-

Grundsätze für die Bearbeitung von Anträgen auf Eheschließung mit Bürgern des nichtsozialistischen Auslands, 24.7.1963. Auch das Ministerium für Staatssicherheit war involviert. Grundlage waren die Zustimmung des Leiters der Hauptabteilung IA sowie des Leiters Paß- und Meldewesen des Volkspolizei-Kreisamtes. Ebd., MfS, BV Berlin, KD Mitte, Nr. 9320, Vertrauliche Verschlussache, Ordnung Nr. 0175/89 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren bei ständigen Ausreisen nach der BRD und nach Westberlin, Eheschließung von Bürgern der DDR mit Ausländern und Staatsbürgerschaftsfragen vom 7. Dezember 1988.

55 PA AA, M 2, B 467/76, Hausmitteilung im MfAA, 18.5.1973.

56 Ebd., Vermerk im MfAA, 16.2.1973.

57 Ebd., B 744/78, MfAA an das Innenministerium der DDR, 30.6.1973.

58 Ebd., B 5.286, Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen von kapitalistischen Staaten an das MfAA oder die Auslandsvertretungen der DDR, die Bürger der DDR betreffen (o.D., 1973).

59 Ebd., B 744/78, Schreiben im Innenministerium der DDR, 12.10.1975.

60 Ebd., B 5.286, Grundsätze.

lungen auf Eheschließungen mit Partnerinnen und Partnern aus dem „nichtsozialistischen Ausland“ wirksam durch „gezielte Aktivitäten zur Zurückdrängung“ verhindert und das Einspruchsrecht des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) „konsequenter als bisher“ wahrgenommen werden.<sup>61</sup> Auch im Vorfeld der Antragstellung selbst wurde die Stasi aktiv: Die Bezirksverwaltung Suhl etwa zählte im Jahr 1974 319 Liebesverhältnisse zwischen Männern und Frauen aus der DDR und solchen aus Bundesrepublik, West-Berlin und des „nichtsozialistischen Auslandes“. Dominant war dabei die Altersgruppe zwischen 18 und 25 Jahren. Um Weiteres, wie einen Antrag auf Eheschließung zu verhindern, ergriff das MfS gezielt „erzieherische Maßnahmen“, kontaktierte die Eltern, verfasste fingierte Briefe an die DDR-Partnerinnen und -Partner, um die Westdeutschen zu diskreditieren, und schreckte auch vor der Zerschlagung dieser Verhältnisse durch Einreisesperren und dem Ausschluss vom visafreien Reiseverkehr nicht zurück.<sup>62</sup> Inwiefern solche Vorhaben im Einzelnen erfolgreich waren, lässt sich kaum pauschal beantworten; im Falle einer Studentin, Tochter eines MfS-Hauptmanns, wurden solchen Interventionen Grenzen aufgezeigt: Die Luckenwalderin wollte 1982 einen rumänischen Mann heiraten, den sie im Studium kennengelernt hatte. Alle ergriffenen Bemühungen, das Verhältnis zu lösen, scheiterten.<sup>63</sup>

Neben diesen formal-rechtlichen wie außenpolitisch bedeutsamen Regulierungsversuchen standen Selbstzuschreibungen wie „internationalistische Haltung“, „humanistisches Erbe“, „proletarisch-internationale Solidarität“ sowie „Völkerfreundschaft“ zwar auf dem Papier – die Umsetzung in Bezug auf den Umgang mit binationalen Eheschließungen in der Praxis verweist indes auf erhebliche Diskrepanzen. Dies belegen zahlreiche Beispiele aus der behördlichen Überlieferung, und zwar dann, wenn außereuropäische Männer vor dem Standesamt vorstellig wurden. Bestanden bei dem Gesuch einer Frau aus dem Raum Dresden und einem nigerianischen Aspiranten der Technischen Hochschule Dresden im Jahr 1974 keine Einwände, weil die DDR-Führung an einem Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem afrikanischen Land interessiert war,<sup>64</sup> war dies im Falle Thailands im selben Jahr anders.<sup>65</sup> In wiederum anderen Fällen sind Ablehnungen, Hinhaltungen

61 BArch, MfS, BV Rst Abt. VI, Nr. 1114, Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock, Lage und aktuelle Erfordernisse im Zusammenhang mit Antragstellungen zur ES mit Ausländern und Wohnsitzänderung nach dem NSA, 2.8.1988.

62 Ebd., MfS, BV Suhl, AKG, Nr. 177, Analyse über die Liebesverhältnisse zwischen Bürgern unseres Bezirkes und Bürgern der BRD, Westberlins und des nichtsozialistischen Auslandes, die im Zeitraum von Juli 1973 bis Sept. 1974 unserem Organ bekannt wurden, Suhl, 26.10.1974.

63 Ebd., MfS, BV Pdm KD LW, Nr. 531, Abt. Kader und Schulung, 19.1.1982. Als die Frau schließlich schwanger wurde, erfolgte die Zustimmung zum Eheantrag.

64 PA AA, M2, B 468/76, Schreiben im MfAA, 5.11.1974.

65 Ebd., WS an das MfAA, 26.11.1974.

und Verschleppungen zu erkennen, die Praktiken von Retardierung und Diskriminierung nahelegen. Ein kenianischer Medizinstudent, der 1975 bereits mehrere Jahre in der DDR gelebt hatte und eine Frau aus Dessau heiraten wollte, unterstellte nach mehreren erfolglosen Versuchen der Antragstellung zur Eheschließung genau das:

Soviel ich weiß, ist die DDR das einzige Land der Welt, wo – aufgrund der Haltung der Regierung – eine Frau nicht den Mann heiraten kann, den sie heiraten möchte. In dieser Frage steht die DDR unter den sozialistischen Ländern allein.<sup>66</sup>

Zwar lassen sich ausgeprägte rassifizierte Sichtweisen als Gründe für viele Ablehnungen vermuten, stichhaltige Belege hierfür jedoch gibt es nicht. Denn um etwaige diplomatisch nachteilige Wirkungen zu vermeiden, wurden die Verlobten in der Regel nach Berlin einbestellt. Ihnen wurden dann vor Ort die Gründe für jene Verzögerungen mitgeteilt. Verlauf und Ergebnis dieser Gespräche sind für gewöhnlich nicht dokumentiert, selten finden sich allenfalls knappe Notizen wie bei einer Frau aus Karl-Marx-Stadt, die 1976 einen Mann aus Guinea heiraten wollte. Insbesondere die untergeordnete Stellung für die Frau und das soziale Umfeld wurden in jenem knapp zweistündigen Gespräch im Außenministerium der DDR als Gründe angeführt, damit sie ihr Vorhaben „nochmals gründlich [...] überdenken“ möge.<sup>67</sup> In einem anderen Fall wurde eine Frau über „klimatische Bedingungen, Sitten und Gebräuche“ in Niger belehrt.<sup>68</sup> Demgegenüber stehen die zahlreichen bewilligten Eheschließungen mit Männern aus befreundeten „sozialistischen“ afrikanischen Staaten, zumeist Studenten, samt Genehmigungen für eine anschließende Übersiedlung des Paares. Hierfür waren Zustimmungen durch Kreisdienststelle, Betrieb und MfS nötig. Zudem wurden vom Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten des Innenministeriums in sogenannten Rahmengliederungen Aussagen aus dem Arbeitskollektiv oder von den Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern im nachbarschaftlichen Umfeld erfasst, um Auftreten und Verhalten, Motive für die geplante Eheschließung, materielle und ideelle Bindungsfaktoren an die DDR, Familienverhältnisse und den „moralischen Lebenswandel“ evaluieren zu können.<sup>69</sup> Ob dann Eheschließung (und Übersiedlung) auch tatsächlich erfolgt sind, müsste in einem weiteren (mühevollen) Schritt überprüft werden. Und was diese Paare dann in Ehe- und Familienleben erlebten – Beziehungsgestaltung und anderes –, lässt sich aus den ausgewerteten Quellen ebenfalls kaum rekonstruieren. Im Falle Algeriens ist überliefert, dass im Jahr 1980 vier der dorthin übersiedelten binationalen

66 Ebd., B 744/78, KL an das MfAA, 21. 8. 1975. Auch ein kurzzeitiger Hungerstreik des Mannes führte zu keinem Erfolg; im Dezember 1975 wurde die Bearbeitung eingestellt.

67 Ebd., Vermerk, MfAA, 17. 8. 1976.

68 Ebd., Notiz, MfAA, 7. 5. 1975.

69 Siehe etwa BArch, MfS, ZKG, Nr. 261, als Beispiel unter vielen. Siehe auch ebd., MfS, BV Hle, KD Halle-Neustadt, Nr. 633, KD Halle-Neustadt, Protokoll über die Beratung der Kommission, 8. 11. 1978.

Paare und Familien aufgrund „unzureichender sozialer und hygienischer Lebensbedingungen“ einen Antrag auf Rückkehr gestellt haben.<sup>70</sup> Die Lebenswelten dieser Paarbeziehungen umfassend nachzuvollziehen, stellt folglich ein Desiderat dar.

### 3. Debatten um „Scheinehen“ als diskursiver Sonderfall

Behördlich-institutionelle wie gesellschaftliche Modi der Delegation binationaler Ehevorhaben stellten zweifellos eine Belastungsprobe für die betreffenden Paare dar. Nicht selten wurden diese Verbindungen dabei mit dem Vorwurf konfrontiert, nicht mehr als eine Zweck-, Papier- oder Scheinbeziehung zu sein, mit dem Ziel, durch eine Legalisierung bestimmte Rechte zu erlangen. Solche Muster der Kategorisierung knüpften an frühere an, denn derartige Einschätzungen waren keineswegs neu; vielmehr geriet insbesondere seit den frühen 1980er Jahren das Phänomen der „Scheinehe“ in gesellschaftlichen und institutionellen Diskursen verstärkt in den Blick, ungleich stärker in der Bundesrepublik. Hintergrund war, dass eine Eheschließung mit einer beziehungsweise einem bundesdeutschen Staatsangehörigen ökonomische, politische und rechtliche Vorzüge bot, wie die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung oder ein erhöhter Ausweisungsschutz, wodurch sich diese Paarbeziehungen merklich von einer nicht eingetragenen Partnerschaft absetzten, da diese immer Rechtsunsicherheit bedeutete. Bereits zur Zeit des Nationalsozialismus hatten Scheinehen-Verdachte eine gewisse Konjunktur.<sup>71</sup>

Diese Vorgeschichte in Kombination mit den wachsenden Zahlen binationaler Eheschließungen (insbesondere wiederum solcher, bei der die nicht deutsche Partnerin beziehungsweise der Partner aus einem außereuropäischen Herkunftsland stammte) bildeten den Hintergrund dafür, dass diese Verehelichungen in einzelnen Behörden mit vermehrter Skepsis beäugt wurden. Der West-Berliner Innensenator Heinrich Lummer (CDU) etwa berichtete dem Bundesinnenminister in den frühen 1980er Jahren, drei Viertel aller binationalen Ehen seien nach Ermittlungen des Ausländerreferates der Polizeibehörde Zweck- beziehungsweise Scheinehen, wobei die Quote bei türkischen Staatsangehörigen bei knapp siebzig Prozent, bei Partnerinnen und Partnern aus afrikanischen Staaten gar bei 95 Prozent lag. Um damit verbundenem Missbrauch vorzubeugen, empfahl er im Frühjahr 1981 allen dort tätigen

70 Ebd., HA VII, 6629, Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten, Einschätzung zu Problemen der Eheschließung von DDR-Bürgern mit algerischen Bürgern verbunden mit einer Übersiedlung nach der DVRA bzw. der ständigen Wohnsitznahme algerischer Bürger in der DDR, 7. 11. 1980.

71 Irene Messinger, Schein oder nicht Schein. Konstruktion und Kriminalisierung von „Scheinehen“ in Geschichte und Gegenwart, Wien 2012. Aus juristischer Perspektive siehe Wen-Chao Liu, Zur international-privatrechtlichen Problematik der Eheschließungen der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland und die Anerkennung von Privatscheidungen, Regensburg 1986.

Standesbeamtinnen und Standesbeamten, ein Eheschließungsgesuch abzulehnen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für die Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis vorlagen. Und auch wenn diese Befürchtungen weit übertrieben scheinen: Die Zahl von Eheschließungen deutscher Frauen und ausländischen Männern ging in Berlin merklich zurück.<sup>72</sup> Aus demselben Jahr findet sich ein Vermerk im Bundesjustizministerium, der die politische Reichweite dieser Frage belegt. Er besagte, Standesbeamtinnen und Standesbeamten könnten bei einem entsprechenden Verdacht ihr Mittun ablehnen, wobei hier allerdings auch das Eingeständnis enthalten war, dass in der überwiegenden Zahl an Fällen der zuständigen Standesbeamtin beziehungsweise dem zuständigen Standesbeamten die konkreten Hintergründe von Ehegesuchen verborgen blieben.<sup>73</sup>

Auch auf höchster ministerieller Ebene lassen sich dergleichen Beobachtungen rekonstruieren. Anfang der 1980er Jahre wurde ein starker Anstieg der Eheschließungen pakistanischer Männer in der Bundesrepublik registriert,<sup>74</sup> wobei das Auswärtige Amt nach Berichten der zuständigen Botschaft vermutete, „viele“ dieser Ehen seien „im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder auf Anerkennung als Asylberechtigte zu sehen“.<sup>75</sup>

Ein konkretes Beispiel aus Wardenburg (Landkreis Oldenburg) einer 19-jährigen Deutschen, die im Spätsommer 1982 einen pakistanischen Asylbewerber, den sie seit anderthalb Jahren kannte, heiraten wollte, verdeutlicht diese institutionellen Befürchtungen: Der Wunsch der Frau wurde zunächst relativiert (sie sei sich „der Tragweite ihrer Entscheidung“ nicht bewusst und „mit dem gesamten Sachverhalt nicht vertraut“), ehe die Standesbeamtin oder der Standesbeamte unterstellte, die Beziehung sei nicht für eine „dauerhafte Lebensgemeinschaft“ gemacht und diene allein dazu, dem Mann einen sicheren Aufenthaltsstatus zu verschaffen.<sup>76</sup> In anderen Zusammenhängen wurden beabsichtigte Eheschließungen zwischen bundesdeutschen Frauen

72 Und zwar von 1.482 (1980) bzw. 1.514 (1981) auf 1.087 (1982) bzw. 1.048 (1983). Seit 1984 waren die Zahlen dreistellig, erst 1989 wurden wieder über 1.000 solcher Eheschließungen vorgenommen. Landesarchiv NRW [im Folgenden LA NRW], Abteilung Rheinland, NW 760 Nr. 174, Senator für Inneres Berlin an das Bundesinnenministerium, 23.11.1982,

73 BArch, B 141/424066, Bd. 13, Vermerk im Bundesjustizministerium, 8.10.1981. Dies bestätigte auch eine später durchgeführte Befragung unter Standesbeamten: Peter Finger, „Scheinehen“ und Praxis der Standesbeamten. Ergebnisse einer Umfrage, in: Das Standesamt 37. 1984, S. 89–94.

74 1977 wurden bundesweit noch 63 solcher Ehe gezählt, in den Folgejahren stieg diese Zahl auf 367 (1980) an. Pakistanische Frauen hingegen heirateten zwischen 1979 und 1989 pro Jahr lediglich ein bis elfmal einen deutschen Mann.

75 BArch, B 141/424073, Auswärtiges Amt an das Bundesinnen- und -justizministerium, 11.12.1981.

76 Ebd., B 141/424081, Notiz Standesamt Wardenburg, 3.9.1982. Das Gesuch der Frau wurde folglich abgelehnt.

und pakistanischen sowie indischen Männern sogar als organisierte Netzwerkstruktur im Dunstkreis der Prostitution verortet, und zwar, als es 1983 zu gehäuften Ehegesuchen in der westdeutschen Botschaft in Paris kam. Den Auslandsvertretungen wurde daher nahegelegt, in solchen Fällen nicht mehr tätig zu werden und auf innerdeutsche Behörden (Standesämter) zu verweisen, damit ausländerrechtliche Vorschriften nicht umgangen werden konnten. In der Regel seien es, so die Pariser Botschaft, Prostituierte, die einer Eheschließung gegen Geldzahlung zugestimmt hätten.<sup>77</sup> Ähnlich argumentierte auch der Leiter der „Arbeitsgruppe Ausländer“ in West-Berlin, der – wie damals nicht unüblich – seine Argumente explizit auf das Thema Frauenhandel hin ausrichtete.<sup>78</sup> Ein Sonderfall waren diesbezüglich die sogenannten Katalogehen, also zwielichtige Heiratsagenturen, die für deutsche Männer vor allem südostasiatische Ehepartnerinnen zu vermitteln versuchten.<sup>79</sup> Unter Kritikern blieben diese Verdachtsäußerungen und damit einhergehenden Pauschalisierungen nicht unbeantwortet. Scheinehen seien allenfalls ein Randproblem, vielmehr würden verbürgte Rechte zu Missbrauch erklärt und wirkliche Missbräuche als Einzelfälle hochgespielt. Der Nachweis ehelicher Gesinnung sei unmöglich, behördliche Ermittlungen, inklusive „Zahnbürstenzählen“, seien „Schnüffelei“ und ein Eingriff in die Grundrechte, der zur Kriminalisierung,<sup>80</sup> Generalisierung und Diskreditierung führe.<sup>81</sup> Die bundesdeutschen Diskussionen der 1980er spiegeln Vorurteile ebenso wie sie eine – in der Quantität schwer zu bestimmende – soziale Praxis andeuten. Sie verweisen damit auf gesellschaftlich-institutionelle Tendenzen einer Delegitimierung bestimmter binationaler Paarkonstellationen, die sich unter veränderten Vorzeichen auch in der DDR nachweisen lassen. Denn auch hier finden sich immer wieder behördliche Diskussionen darüber, was unter einer „echten Ehe“ zu verstehen war. Verstärkt seit dem Mauerbau erfolgten eingehende Überprüfungen, ob bei einer Ehepartnerin beziehungsweise

77 Ebd., B 141/424081, Bundesdeutsche Botschaft Paris, Memorandum betr. Eheschließungen deutscher Frauen mit pakistanischen und indischen Staatsangehörigen in Frankreich, Juni 1983.

78 Verband der Initiativgruppe in der Ausländerarbeit, Regionalverband Nord (Hg.), Frau als Ware. Frauenhandel, Zwangsehe, Scheinehe, Hamburg 1986. Siehe auch Bis zu 5000 Mark für eine deutsche Frau, in: FAZ, 7.5.1977; Nur für das deutsche Standesamt. Ali kauft Angelika für 5000 Mark!, in: Bild am Sonntag, 23.10.1977.

79 Gisela Ludat, „Die mit dem Ausländer“, in: Emma 10. 1985, S. 28–30. Siehe auch Ulrike Schaper, Reisen in eine vorfeministische Vergangenheit. Bundesdeutscher Sextourismus und das Verhältnis zur „Dritten Welt“, in: GWÜ 69. 2018, H. 3/4, S. 170–184; Sonja Dolinsek, Gehandelte Frau oder unerwünschte Fremde? Zur Geschichte der Prostituierten als Migrantin in Deutschland (1950er–1980er Jahre), in: Ariadne 72. 2017, S. 66–73.

80 Über 15 Schein-Ehen bei Standesämtern im Revier verhindert. Türken: 15.000 DM für Trauschein, in: WAZ, 4.8.1981.

81 LA NRW, Abteilung Rheinland, NW 760 Nr. 170, IAF an das Innenminister Nordrhein-Westfalen, 22.11.1977.

einem Ehepartner aus dem „nichtsozialistischen Ausland“ ein „echtes Verhältnis“ vorlag – denn ein solcher Wunsch nach Vermählung war für die Behörden wie gezeigt meist gleichbedeutend mit dem vordergründigen Ziel einer ständigen Ausreise. Dies schmerzte den Staat deswegen besonders, weil ein Großteil der Antragstellerinnen junge, arbeitsfähige, gut qualifizierte Frauen waren.<sup>82</sup> Behörden meinten beispielsweise Versuche von Frauen zu beobachten, während Urlaubsaufenthalten in sozialistischen Ländern mit Westdeutschen die Ehe anzubahnen, um damit die bestehenden Reisegesetze zu umgehen, wie 1964 geschehen.<sup>83</sup>

Die zuständigen Dienstzweige von Volkspolizei und Staatssicherheit waren demnach aufgerufen, genauestens abzuwägen, ob ein dauerhaftes, „echtes“ Beziehungsverhältnis und keine Scheinehe vorlag. Ehe-Antragsverfahren hatten schon allein deswegen einer „straffen Kontrolle“ zu unterliegen, damit wertvolle, dringend benötigte Arbeitskräfte nicht auf diese Weise verloren gingen und das „staatliche Interesse der DDR“ nicht beeinträchtigt werde. Begründet wurden diese rigiden Vorkehrungen mit der angeblich „verstärkten Aktivität des Klassengegners, arbeitsfähige, hochqualifizierte Fachkräfte mittels Eheschließung aus der DDR abzuwerben“.<sup>84</sup> Im Zuge steigender Ehegesuche in Verbindung mit bundesdeutschen Männern vermutete der Rat des Stadtbezirks Berlin-Köpenick 1983, politische Absichten würden durch das Betonen der emotionalen Seite getarnt; dies verbinde sich mit dem Wunsch nach Übersiedlung und der Hoffnung auf ein besseres Leben im „kapitalistischen Ausland“ – ausschlaggebend für das Anliegen, entsprechende Gesuche, die als „rechtswidrig“ klassifiziert wurden, künftig gezielt zurückzudrängen.<sup>85</sup>

Insbesondere das MfS wurde angehalten, mutmaßliche Versuche der Übersiedlung in die Bundesrepublik beziehungsweise West-Berlin durch Eheschließungen nach Möglichkeit zu unterbinden. Vorgeschoben wurden auch hier die vermeintlichen „Sicherheitserfordernisse“, die legitimieren sollten, jene Gesuche „konsequent“ zu unterbinden.<sup>86</sup> Folglich reichten bei entsprechenden Ansinnen schlichtweg Verdachtsmomente als Begründung für eine Zurückweisung, meist inklusive dem willkürlich erscheinenden Hinweis, es handele sich nicht um ein „echtes und dauerhaftes Verhältnis“.

82 BArch, DO 1/13851, Übersicht über die Entwicklung der Eheschließungen mit Bürgern des nichtsozialistischen Auslands, 14. 6. 1963.

83 PA AA, M1, C 788/71, Konsularabteilung, Eheschließung von DDR-Bürgern bzw. Bürgerinnen mit ausländischen Staatsbürgern, 20. 6. 1964.

84 BArch, DO 1/16106, Einschätzung zu Problemen der Eheschließung mit Bürgern anderer Staaten (außer BRD und Westberlin), o. D. [1973].

85 Ebd., MfS, BV Bln, KD Köp, Nr. 7651, Rat des Stadtbezirks Berlin-Köpenick, Stand der Zurückdrängung des Stellens rechtswidriger Ersuchen zur Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland und Westberlin, 25. 1. 1983.

86 Ebd., MfS, JHS 21 884 - 1/2, Dietrich u. a., Politisch-operativ bedeutsame Grundfragen der Rechtsstellung der Ausländer in der DDR, April 1978, S. 178.

Dieses Argument konnte insbesondere dann zum Einsatz gelangen, wenn Ehebewerberinnen beziehungsweise Ehebewerber aus unterschiedlichen weiteren Gründen als unliebsame Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten erschienen, wie die drei folgenden Beispiele verdeutlichen: Der Antrag einer Leipziger Geologin, die 1983 die Ehe mit einem in West-Berlin wohnhaften japanischen Staatsangehörigen schließen und danach gemeinsam mit ihm nach Japan übersiedeln wollte, wurde in erster Linie mit dem Verdacht auf Scheinehe, aber zudem mit Verweis auf angeblich häufig wechselnde Männerbekanntschaften, „Verbindungen zu kriminellen und dekadenten Elementen in der ČSSR“ sowie West-Berlin abgelehnt.<sup>87</sup> Ein Programmierer, der 1984 eine Österreicherin ehelichen wollte, wurde zurückgewiesen, weil er eine „negative Haltung“ zur DDR entwickelt habe und der Verdacht auf Scheinehe bestehe.<sup>88</sup> Nicht selten mischten sich in die Ablehnungen soziale Abwertungen, ja beinahe Pathologisierungen der involvierten Frauen mitsamt Nähe zum Prostitutionsdiskurs, die auf patriarchalisch wie sexistisch unterlegte Wahrnehmungs- und Kategorisierungsprozesse deuten: Eine Leipziger Hausfrau, die 1983 einen Algerier ehelichen wollte, lebte nach Ansicht des MfS in „ungeordneten“ Verhältnisse, suche „laufend“ Gaststätten auf, empfangen ausländische Männer, produziere „ruhestörenden Lärm“ und komme der Aufsichts- und Erziehungspflicht nicht nach.<sup>89</sup> Dies bildete das Bündel an ablehnenden „Indizien“ – ähnlich auch bei einer Brauerei-Hilfskraftarbeiterin aus Prenzlau, der im Zuge ihrer Eheschließungspläne mit einem jugoslawischen Mann aufgrund von Vorstrafen, „Arbeitsbummelei“, einem „schlechten Leumund“ und dem Label „HWG-Person“ ein Ablehnungsschreiben zugestellt wurde. Das MfS vermutete hier, dass „eine gewisse Abenteuerlust bzw. der Drang, auf diese Art in das Ausland zu kommen, der ausschlaggebende Faktor“ für jene Pläne gewesen war.<sup>90</sup> Diese – zugleich in einem weiteren Schritt noch weiter zu analysierende – Analogie aus Scheinehen- und Prostitutionsverdacht mitsamt Mutmaßungen bezüglich der „Authentizität“ der Beziehung verweist abermals auf auffällige Ähnlichkeiten zwischen beiden Deutschlands, wengleich sich die Herkunftsstaaten der jeweiligen Ehepartnerinnen und Ehepartner deutlich voneinander unterschieden und damit den jeweiligen (imaginierten) Problemdruck deutlich spiegeln.

87 Ebd., MfS, BV Lpz, BKG, Nr. 276, Rahmengliederung, 9. 11. 1983.

88 Ebd., BVfS Leipzig, BKG, Nr. 277, Rahmengliederung zum Vorschlag auf Übersiedlung 1984, Feb – Dez.

89 Ebd., MfS, BV Lpz, BKG, Nr. 276, Rahmengliederung, 28. 4. 1983.

90 Ebd., MfS, ZKG, Nr. 68, Rahmengliederung, 9. 6. 1982.

## II. (Rück-)Gewinnung von Deutungsmacht: Handlungsstrategien und Einflussnahmen von Herkunftsstaaten und Paaren

### 1. Dimensionen internationalen Privatrechts: Die Rolle der Herkunftsstaaten

Die geschilderten gesellschaftlichen und behördlichen Umgangsweisen wären unvollständig ohne eine Einbeziehung der Anspruchs- und Erwartungshaltungen der jeweiligen Herkunftsstaaten der nicht deutschen Partnerinnen und Partner sowie der individuellen Handlungs- und Gestaltungsspielräume der Paare selbst. Das Thema ist per se ein ausgesprochen inter- beziehungsweise transnationales, behandelt es doch Folgen und Effekte national grenzüberschreitend agierender Paare und berührt komplizierte internationale (privat-)rechtliche Belange. Denn bei einer jeden Eheschließung mit einer nicht deutschen Partnerin beziehungsweise einem nicht deutschen Partner musste (und muss bis heute) ein Ehefähigkeitszeugnis von der inneren Behörde des Heimatstaates des betreffenden Eheschließenden mitsamt Übersetzung und Apostille beigebracht werden. Für die damit verbundenen Verfahren und kommunikativen Wege wurden regelmäßig Merkblätter erstellt, was eine gewisse Normalisierung und Standardisierung belegt.<sup>91</sup> Unmittelbare Folge waren internationale Übereinkommen über die Ausstellung dieser Dokumente, um auf diesem Gebiet Erleichterungen zu erreichen.<sup>92</sup> Bei denjenigen Herkunftsstaaten, die solche Zeugnisse nicht ausstellten, entschied die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des örtlich zuständigen Oberlandesgerichtes über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§1309, Abs. 1 BGB). Dieser Umstand führte immer wieder dazu, dass die mit solchen Anträgen konfrontierten Standesbeamtinnen und Standesbeamten gut daran taten, über eine solide privatrechtliche Kenntnis zu verfügen, denn im Zuge der Antragstellung mussten neben den deutschen immer auch die Gesetze der Herkunftsstaaten berücksichtigt werden, um zu gewährleisten, dass hier wie dort Rechtssicherheit bestand. Ein eingängiges Beispiel aus der bundesdeutschen Migrationsgeschichte ist das der „hinkenden“ Ehe, die bei der Beteiligung von Männern und Frauen aus Griechenland oder anderen Staaten auftreten konnte. Denn hier wurden Trauungen nicht allein vom Staat, sondern von Kirchen vollzogen, was im Falle einer Nichtbeachtung schwerwiegende rechtliche Folgen haben konnte: Wurde die Vermählung nicht vor

91 Etwa im Falle der seit den 1960er Jahren vermehrt auftretenden Eheschließungen zwischen bundesdeutschen und italienischen Staatsangehörigen. PA AA, B 82, 727, Bundesverband der deutschen Standesbeamten, Beratungsstelle Südwest, an das Auswärtige Amt, 12.3.1962,

92 BArch, B 106/82776, Vermerk: Internationale Kommission für das Zivilstandswesen, 12.4.1978.

einem orthodoxen Priester vorgenommen, galt das in Griechenland als Konkubinat, mit allen rechtlichen Folgen.<sup>93</sup>

Auch in anderen Kontexten stellten sich Fragen um Anerkennung und Gültigkeit eingereichter Dokumente, insbesondere der Eheschließungszeugnisse außereuropäischer Staaten wie Japan, den Vereinigten Arabischen Emiraten und weiteren Staaten.<sup>94</sup> Ausgiebig wurde auf ministerieller Ebene zu Beginn der 1980er Jahre die Beschaffung polnischer Eheschließungszeugnisse im Zuge der dortigen innenpolitischen Krise diskutiert, die eine Auswanderungsbewegung in die Bundesrepublik zur Folge hatte.<sup>95</sup> Betraut waren die bundesdeutschen Behörden nebst anderen aber auch mit der Prüfung vermeintlich gefälschter Personenstandsunterlagen, etwa im Falle südkoreanischer Staatsangehöriger oder von Männern und Frauen aus Ghana, Tansania oder Bangladesch.<sup>96</sup> Im letzteren Fall mehrten sich seit Ende 1982 Anträge auf Eheschließungen mit deutschen Frauen.<sup>97</sup> Da das südostasiatische Land ein Dokument namens Eheschließungszeugnis nicht kannte, mussten stattdessen sogenannte Ledigenbescheinigungen vorgelegt werden, was aber aus Sicht der bundesdeutschen Behörden mit zahllosen Fälschungen einhergegangen sei. Vergleiche mit heimischen Zuständen, wie etwa im Bundesinnenministerium vorgenommen, blieben da nicht aus: „Die an Korrektheit und Pflichtbewusstsein deutscher Behördenmitarbeiter gestellten und in der Praxis regelmäßig beachteten Anforderungen sind auf Bangladesch keinesfalls übertragbar“. Problematisch war insbesondere die Uneinheitlichkeit der Hoheitssiegel, die gegen eine kleine „Erkennlichkeit“ und „mit großer Kunstfertigkeit in lokalen Bazaren hergestellt“ erhalten werden konnten; bemängelt wurde zudem eine „objektive Kontrolle“ der Register durch die dortigen Beamtinnen und Beamten.<sup>98</sup>

Diese anekdotisch wirkenden Beispiele belegen abermals die transnationalen Dimensionen des Themas und den damit verbundenen Effekten, etwa in Bezug auf Zeitaufwand, Logistik und behördliche Kommunikationsstrukturen über Grenzen hinweg. Auch die DDR hatte bei binationalen Eheschließungsgesuchen regelmäßig die Anforderungen und Vorgaben der involvierten anderen Staaten zu beachten. Mit vielen hiervon, auch den „befeundeten“, wurden

93 PA AA, B 82, 907, Auswärtiges Amt an das Bundesinnenministerium, 29. 8. 1963. Siehe auch Renate Lüderitz, Ehen mit Gastgebern aus den Mittelmeerstaaten, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 6. 1966, S. 285 – 294.

94 Vgl. die Akten BArch, B 141 / 29678, Bd. 3, sowie ebd., B 141 / 29676.

95 Siehe ebd., B 141 / 424075, Bd. 15.

96 Ebd., B 141 / 49473.

97 Wurde 1973 gerade eine solche Ehe geschlossen, stieg diese Zahl 1982 auf 69 und erreichte 1984 mit 117 einen Höhepunkt, ehe sie wieder abnahm.

98 BArch, B 141 / 424028, Bundesinnenministerium an die Innenminister der Länder, 2. 9. 1983.

zwar gegenseitige Rechtshilfen in Zivil- und Familiensachen vereinbart;<sup>99</sup> nichtsdestoweniger ergaben sich bis zum Mauerfall immer wieder Fragen, die im Zuge der Eheschließung mit Partnerinnen und Partnern aus diesem Land folgen konnten: Allen voran die sozialistischen „Bruderländer“ waren nämlich in der Regel an einer Rückkehr ihrer Bürgerinnen und Bürger nach Studium oder Facharbeiter-Ausbildung in der DDR interessiert – was deren bis in die 1980er Jahre hinein zu beobachtende rigorose Ablehnungspolitik binationaler Eheanträge begründet. So lehnte etwa die vietnamesische Regierung solche Ehen prinzipiell ab, und zwar mit Blick auf die dringend benötigte Wiederaufbauhilfe nach dem Krieg. Ihrerseits unterstellten sie den Antragstellerinnen und Antragstellern das Eingehen einer Scheinehe mit dem Ziel, dass die beteiligten vietnamesischen Männer und Frauen in der DDR verbleiben konnten. Hier kam es immer wieder zu Verzögerungen und Schwierigkeiten, nicht zuletzt angesichts der Forderung Vietnams, dass die Beteiligten ihre Ausbildungskosten an den Staat zurückzahlen mussten, immerhin zwischen 6.000 und 22.000 Mark.<sup>100</sup> Die DDR-Behörden vermieden es, sich in die Belange Vietnams einzumischen und bezogen sich bei entsprechenden Anfragen und Beschwerden auf „internationalistische Pflicht der DDR“, die auch bedeute, „zu sichern, daß die hier ausgebildeten Kader nach der SRV zurückkehren, um an der Lösung der großen Aufgabe teilzunehmen“. <sup>101</sup> Hinter diesen Formulierungen konnte das eigene Missfallen solcher Beziehungen versteckt werden, denn angesichts der Lebensbedingungen vor Ort sollte eine ständige Wohnsitznahme von DDR-Bürgerinnen und -Bürgern ohnehin nicht genehmigt werden.<sup>102</sup>

Abneigungen gegenüber diesen Paarbeziehungen lassen sich auch auf kubanischer Seite erkennen. Eheschließungs- und Übersiedlungsanträge insbesondere von Hochschulabsolventinnen und -absolventen wurden oftmals gar nicht oder nur nach langen Wartezeiten von zwei bis drei Jahren genehmigt. Die Folge waren zahlreiche Eingaben von DDR-Bürgerinnen, denn aus diesem Umstand ergaben sich, zumal viele der betroffenen Paare bereits gemeinsame Kinder hatten, teils massive sozialökonomische und familiäre Probleme. Erklärungsbedürftig erschien dieser Umstand jenen Frauen vor allem angesichts der engen Beziehungen beider Staaten. Zwar wurde bilateral eine beschleunigte und möglichst einheitliche Behandlung der Anträge samt

99 Ministerium der Justiz (Hg.), *Der internationale Rechtsverkehr der Deutschen Demokratischen Republik in Zivil-, Familien- und Strafsachen*, Berlin 1987.

100 Die Summe ergab sich aus dem jeweiligen Ausbildungsgrad. PA AA, M 52/502393, *Probleme der Eheschließung DDR-SRV und der Übersiedlung vietnamesischer Bürger in die DDR*, 22.10.1986.

101 Ebd., M 2, B 5.285, *Schreiben im MfAA*, 25.5.1979.

102 BArch, MfS, Abt. X, Nr. 343, *Botschaft der DDR in der SRV*, 28.5.1983. Erwähnenswert ist ferner die Zusammenarbeit des MfS auch mit den Sicherheitsorganen der SRV, für operative Kurzauskünfte. Vgl. ebd., MfS, Abt. X, Nr. 163, *Liste der Abteilung X*, 31.7.1985.

wohlwollender Prüfung und großzügiger Handhabung anvisiert,<sup>103</sup> zudem stellte sich ein differenzierteres Herangehen der zuständigen kubanischen Organe ein, die hinter diesen Anträgen nicht mehr allein, wie noch zuvor, Scheinehen als Mittel zur Migration sahen.<sup>104</sup> Zugleich beklagten DDR-Behörden wie die Paare selbst bis zum Mauerfall finanzielle, bürokratische, formale und logistische Schwierigkeiten im Zuge von Ehevollzug und Übersiedlung in die eine wie andere Richtung.<sup>105</sup>

Auch im Falle Mosambiks wurden politische und kulturelle Gründe gemacht, die zu einer unklaren, grundsätzlich aber ablehnenden Haltung der dortigen Behörden im Umgang mit Eheanträgen geführt haben. Die Politik des Hinhaltens aufseiten des mosambikanischen Justizministeriums jedenfalls verband sich zumindest in der Wahrnehmung der DDR mit der Hoffnung, dass von entsprechenden Ersuchen Abstand genommen würde, was vor allem dann problematisch war, wenn bereits gemeinsame Kinder geboren worden waren.<sup>106</sup> Und in der Tat waren wohl nicht wenige Ehebewerberinnen und Ehebewerber von den vielfältigen Hürden und Schwierigkeiten abgeschreckt: Im Zeitraum Januar 1984 bis Ende März 1988 wurden DDR-weit von 10.658 Anträgen 8.198 genehmigt (77 Prozent) und letztlich 6.634 Ehen geschlossen (62 Prozent); 1.294 Ablehnungen standen ähnliche viele (1.116) Rücknahmen von Anträgen gegenüber. Die Genehmigungszahlen lagen dabei für Mosambik bei nur fünfzig Prozent, für die Bundesrepublik bei immerhin 71 Prozent, für Algerien bei 73 Prozent, für Kuba bei 76, Vietnam gar bei 96 Prozent. Geschlossen wurden im Falle Vietnams aber bis dato nur zwei von drei vorher erfolgter Anträge, im Falle Kubas im selben Zeitraum knapp die Hälfte, bei der Beteiligung mosambikanischer Staatsangehöriger lediglich zwölf Prozent der vorher beantragten Ehen. Die meisten Ersuche wurden letztlich nicht abgelehnt, sondern aus nicht näher zu rekonstruierenden Gründen durch die Antragstellerinnen und Antragsteller zurückgezogen, teils erst nach Genehmigung durch die DDR-Behörden.<sup>107</sup> Gründe hierfür mögen neben den genannten bürokratischen Hemmnissen durch die Heimatstaaten konkrete Fragen logistischer und finanzieller Umsetzungen oder auch ein „Ermüden“ angesichts langer Warte- und Bearbeitungszeiten gewesen sein – und gewiss war dies immer auch stark von Ausdauer und Eigensinn der betreffenden Antragstellerinnen und Antragsteller abhängig.

103 PA AA, M52/501693, Botschaft der DDR Havanna an das MfAA, 3. 1. 1985.

104 Ebd., Notiz, MfAA, 18. 1. 1983.

105 BArch, MfS, Rechtsstelle, Nr. 814, HA VII, 13. 2. 1989.

106 PA AA, M 52/502393, Probleme der Eheschließungs- und Übersiedlungsangelegenheiten zwischen Bürgern der DDR und der VR Mocambique, 22. 10. 1986.

107 BArch, MfS, ZKG, Nr. 18650, Information.

## 2. Resilienz, Selbstwirksamkeit und Agency auf der Paarseite

Während mit den institutionellen Regulierungen sowie den auf vielfältigen Ebenen geführten Debatten um die „Echtheit“ binationaler Paarbeziehungen politische, rechtliche und kulturelle Normen in den Blick rücken, die den Grad der Akzeptanz, aber auch subtile bis offene Tendenzen einer Delegitimierung solcher Arrangements tangieren, ergänzen die Praktiken der Paare dieses Bild. Binationale Paare konnten unter bestimmten Voraussetzungen durchaus ihre Ehepläne geltend machen und umsetzen, ungeachtet behördlicher oder sonstiger Hindernisse – und allein schon der Entschluss, ungeachtet der oben skizzierten Widerstände unterschiedlicher Art einen Antrag auf Eheschließung einzureichen, kann durchaus als Form der Selbstwirksamkeit interpretiert werden. Jene individuelle Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, institutionellen, rechtlichen, familiären und sonstigen Vorgaben wie Behinderungen erlaubt wichtige Rückschlüsse auf die Prävalenz und Verinnerlichung übergreifender Vorstellungen von Liebe, Ehe, Sexualität und Geschlecht und ihre Übersetzung in Handlungen. Sie ermöglicht darüber hinaus, die Relevanz politischer Zäsuren und Systeme für individuelle Entscheidungsmuster und die Ausgestaltung von Nahbeziehungen zu beleuchten.

Die Agency der Betroffenen zu berücksichtigen, greift die Forderung der jüngeren Migrationsforschung auf, allzu staatsfixierte Blickwinkel zu überwinden und die Autonomie der Akteure sowie Strategien ihrer Selbstbehauptung abzubilden.<sup>108</sup> Dies hilft dabei, die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten intimer Beziehungen und das Insistieren auf sozialen, humanitären Bürgerrechten in die historische Analyse zu integrieren.<sup>109</sup> Dazu gehört etwa die Praxis, von der Eheschließung und den damit verbundenen bürokratischen Anforderungen und zeitlichem Aufwand Abstand zu nehmen und als nicht eheliche Lebensgemeinschaft zusammen zu leben, freilich ohne die rechtlichen Vorzüge und Sicherheiten. Andere Paare wählten den Umweg über einen Drittstaat. Die Erscheinung des „Heiratstourismus“ war keineswegs neu. In den 1960er Jahren erlangte die dänische Stadt Tønder eine ähnliche internationale Berühmtheit wie das südschottische Gretna Green, wo ohne Erlaubnis der Erziehungsberechtigten geheiratet werden konnte. An der Grenze zu Deutschland in der Region Syddanmark hingegen konnten viele Heiratswillige, denen das kanonische Eherecht und andere privatrechtliche Vorgaben ein Hindernis waren, relativ unkompliziert die Legalisierung ihrer Beziehung

108 Maren Möhring, *Jenseits des Integrationsparadigmas? Aktuelle Konzepte und Ansätze in der Migrationsforschung*, in: AfS 58. 2018, S. 305 – 330, hier 305 f.

109 Ken Plummer, *Intimate Citizenship Private Decisions and Public Dialogues*, Seattle 2003.

vornehmen, und zwar unter Vorlage allein von Reisepass und Aufenthaltsgenehmigung.<sup>110</sup>

Abgesehen hiervon rücken mit der Institutionalisierung des Themas die Verhandlung sozialer Bürger- und universaler Menschenrechte ebenso in den Blick wie die Rolle der Neuen Frauenbewegung. Als Reaktion auf den blutigen Anschlag gegen die israelische Mannschaft bei den Olympischen Spielen 1972 in München wurden Männer aus arabischen Staaten festgenommen und ausgewiesen. Darunter befanden sich auch Ehemänner deutscher Frauen und Väter gemeinsamer Kinder. Als unmittelbare Reaktion hierauf wurde die Interessensgemeinschaft für mit Ausländern verheirateten Frauen e. V. (IAF) gegründet.<sup>111</sup> Zentrale Anliegen des Verbandes um seine erste Vorsitzende Rosi Wolf-Almanasreh, seinerzeit mit einem palästinensischen Mann verheiratet, waren Beratung, Information, Hilfe zur Selbsthilfe und Stärkung der Resilienz; der Verband half binational verheirateten Frauen bei der Verarbeitung diskriminierender Erfahrungen und war gewillt, vor dem Hintergrund der damaligen Asyl-Debatten Sicherheit im Lichte aufenthaltsrechtlicher und sonstiger Unsicherheiten zu schaffen.<sup>112</sup> Die IAF wurde bald Anlaufstelle für Ratsuchende, bot Rechtsberatung, auch im Falle von Kindesentführungen, kritisierte die aus ihrer Sicht paternalistisch, vorurteilsbeladen, fremdenfeindlich und sexistisch agierende Verwaltungsbürokratie, „wie sie in der deutschen Geschichte Tradition hat“, wodurch die Eheschließung für jene Frauen zu einem „Spießrutenlauf“ werde.<sup>113</sup> Hinzukamen Klagen über Diskriminierung und Ausländerfeindlichkeit, woraus Forderungen nach Reformen der Ausländergesetzgebung abgeleitet wurden. Kernanliegen des Verbandes war, die gesellschaftliche Bedeutung gemischt-nationaler Paarbeziehungen hervorzuheben, diese Arrangements zu „normalisieren“ und deren Sichtbarkeit zu erhöhen. Petitionen an den Bundestag, eine erhöhte Aufmerksamkeit, eine fortschreitende Vernetzung und Professionalisierung, nicht zuletzt Verbesserungen bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Lage – diese und weitere Punkte wären als Ergebnis des jahrelangen Engagements des Verbandes zu nennen, der heute als Verband binationaler Familien und Partnerschaften firmiert.<sup>114</sup>

110 Im Juli 1966 wurde hier bereits die 100. Ehe mit deutscher Beteiligung geschlossen. PA AA, B 82, 1096, Hochzeit in Tondern. Nach Dänemark – der Ehe wegen, in: Die Zeit, 15. 4. 1966; Heiraten in Tondern sind gültig!, in: Nordschleswiger, 27. 4. 1967.

111 Julia Woesthoff, Foreigners and Women Have the Same Problems. Binational Marriages, Women's Grassroots Organizing, and the Quest for Legal Equality in Post-1968 Germany, in: Journal of Family History 38. 2013, S. 422 – 442.

112 Hagen Rudolph, Ehen mit Ausländern. „Warum tust du uns das an?“, in: Stern, 10. 12. 1981.

113 Nesteren, Voreingenommenheit der Bürokratie, S. 11.

114 IAF (Hg.), Die Mischung macht's. 30 Jahre Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Frankfurt 2005.

In der DDR existierten vergleichbare Vereinigungen nicht. Doch auch hier beförderte der dargestellte (Alltags-)Rassismus und sexualisiert-kolonialrassistische Vorstellungen die Selbstwirksamkeit der Verlobten, die sich den sozialen wie institutionellen Einschränkungen mit unterschiedlichem Erfolg zu entziehen suchten. Folglich überraschen die zahlreichen Beschwerden über unbegründete behördliche Verzögerungen, mündliche Zurückweisungen und Vertröstungen gerade bei der Beteiligung außereuropäischer Männer bis zum Mauerfall kaum. Auffällig ist eine Häufung von Eingaben an den Staatsratsvorsitzenden und andere Institutionen ab den 1970er Jahren nach abgelehnten Anträgen auf Eheschließung – Hintergrund waren die Entwicklungen auf dem Feld der Menschenrechte im Zuge der KSZE-Verhandlungen. Der Unmut Betroffener richtete sich entweder gegen die inneren Behörden der DDR oder aber gegen jene der Herkunftsstaaten der jeweiligen Verlobten. Häufig enthielten diese Schreiben Rekurse auf die UN-Menschenrechtskonvention, das Familiengesetzbuch oder die DDR-Verfassung und attestierten den Behörden „Herzlosigkeit und Bürokratismus“, wie eine Frau aus Erkner im Jahr 1974, die einen ghanaischen Bürger heiraten wollte, formulierte: „Wir sind fassungslos, daß man so unmenschlich mit uns verfährt, daß man uns trennen will und ich mit unserem Kind allein bleiben soll“.<sup>115</sup> Nach der Verweigerung einer geplanten Eheschließung einer Frau aus Suhl mit einem Algerier im Jahr 1978 versuchte diese, mit einem Verweis auf kurz vorher in Erfurt und Magdeburg erfolgte Eheschließungen algerischer Staatsbürger und Frauen aus der DDR, ihren Verdacht des Hinhaltens auf dem lokalen Standesamt zu unterstreichen; diese Hinweise deuten auf das Vorhandensein informeller Netzwerkstrukturen und Austauschprozesse Betroffener hin.<sup>116</sup>

Ein Jahr später transportierte ein vehement formuliertes Protestschreiben einer anderen Frau, die in Magdeburg einen Algerier heiraten wollte und die aus der Verfassung zu Menschenrechten zitierte, Durchhaltevermögen und harsche Kritik: Unterstellte man dem Heimatstaat des Mannes die Existenz von „Vielweiberei“ („was mich nicht im geringsten interessiert, da es in der Familiensippe meines Verlobten nicht zutrifft“), blieb die Frau, inzwischen verstoßen von ihren Eltern, „fest entschlossen bis zum letzten zu kämpfen um die Ausreise nach Algerien zu bekommen. Natürlich sind wir uns darüber im Klaren, daß es in seinem Land nicht einfach ist. Jedoch schlimmer wie es jetzt ist, kann es nicht kommen“.<sup>117</sup> So endet ihr letztlich vergeblicher Versuch, ihr Ehegesuch durchzusetzen. Mehr Erfolg hatte eine Studentin aus Dresden, die 1978 die Ehe mit einem Kolumbianer schließen wollte. Ihrem Schreiben fügte sie eine Chronologie mündlicher Zurückweisungen, Delegierungen und

115 PA AA, M2, B 468/76, KS an das MfAA, 6.3.1974. Es folgten Briefe von beiden an die Menschenrechtskommission der UNO; die Ehe kam letztlich nicht zustande.

116 Ebd., M 2, B 5.285, Brief von PW an das MfAA, 16.12.1978.

117 Ebd., UL an das MfAA, 7.10.1979.

Ablehnungen bei. Ein knappes Jahr später beschied das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, die Genehmigung zur Eheschließung und Übersiedlung der inzwischen Schwangeren sei „im außenpolitischen Interesse [...] zweckmäßig“.<sup>118</sup> Beharrlichkeit und Geduld konnten sich folglich in einzelnen Fällen auszahlen, was gleichzeitig aufseiten der Bürokratie neue Befürchtungen entstehen lassen konnte: Eine angehende Übersetzerin aus Freital, die im Zuge ihres Studiums in Leipzig einen Briten kennen und lieben lernte und diesen 1981 heiraten wollte, galt aufgrund ihrer stark religiösen und pazifistischen Einstellung als potenzielle „hartnäckige Antragstellerin“, der eine „verfestigte Haltung“ bescheinigt wurde.<sup>119</sup> Jene und unzählige weitere Protestbriefe, auch solche an die UNO-Menschenrechtskommission,<sup>120</sup> wurden aus Sicht der Behörden zumeist von „reiferen Frauen“ vorgetragen, die aus dieser Wahrnehmung heraus an der Verwirklichung ihrer Vorhaben besonders festhielten.<sup>121</sup>

Diese und viele weitere Beispiele aus Ost- wie Westdeutschland weisen auf die emotionsgeschichtliche Seite des Themas, die eine zunehmende Präsenz (oder zumindest Artikulation) von „Gefühlen“ im Zuge der Partnerwahl andeutet. Hier wie dort jedenfalls war es offenkundig Anspruch und inhärenter Bestandteil in der Kommunikation mit Dritten, sich als Paar eine Erzählung zu verleihen, die im Hinblick auf die möglichen delegitimierenden Stimmen aus dem erweiterten Umfeld als Gegenerzählung fungieren konnte. Diese Narrative blieben selbst in der DDR kaum völlig isoliert voneinander, denn auch hier gab es in der DDR informelle Gruppierungen, die sich über übermäßig lange Wartezeiten, persönliche Einbestellungen nach Berlin, skeptische Reaktionen im Umfeld und Erfahrungen mit Rassismus austauschten.<sup>122</sup> Unmittelbar nach dem Vollzug der deutschen Einheit wurde mit der Aufbauarbeit institutioneller Strukturen der IAF begonnen. In Leipzig entstand frühzeitig einer der größten Verbände in den neuen Bundesländern, stellten sich sodann Lernprozesse, Organisierung, Vernetzung und Wissensaneignung ein.<sup>123</sup> Jene frühen 1990er Jahre boten jedoch bald, und dies

118 Ebd., PB an den Ministerrat, 23.10.1978.

119 BArch, MfS, ZKG, Nr. 68, Rahmengliederung, 15.9.1981. Das Gesuch wurde ohne Begründung abgelehnt.

120 Vgl. PA AA, ZR 583/84.

121 Und etwa auch nicht davor scheuten, sich an übergeordnete Dienststellen oder Botschaften zu richten oder Rechtsanwälte einschalteten. BArch, MfS, BV Bln, KD Köp, Nr. 7651, Rat des Stadtbezirks Berlin-Köpenick: Jahresanalyse auf dem Gebiet der Eheschließungen mit Bürgern nicht-sozialistischen Staaten und Westberlinern, 20.1.1983, Bl. 16.

122 Expertengespräch mit Bärbel Sanchez Coroneaux, 9.6.2021; vgl. Verband bi-nationaler Familien und Partnerschaften. Interessensgemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Frauen e.V. (Hg.), West meets East. Bi-Nationale in den neuen Bundesländern, Frankfurt 1991.

123 Zarte Bande oft in Studentenzeit geknüpft. Interessensgemeinschaft der mit Ausländern verheirateten Frauen versucht, binationale Paare bei der Lösung ihrer Probleme zu

keineswegs nur im Osten Deutschlands, eine Kulisse von Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit. Ausgrenzungstendenzen konnten sich gerade in jenen Jahren und im Lichte fremdenfeindlicher Übergriffe schnell auf „Ausländerfrauen“ übertragen.<sup>124</sup> An anderer Stelle wiederum lassen sich Transferprozesse und Kontinuitäten feststellen. So erlebten Diskurse um Scheinehen eine Fortführung beziehungsweise Renaissance unter neuen Vorzeichen: Angeblich hätten Vereinigung und das Ausländergesetz des Jahres 1991 eine entsprechende Konjunktur und daraufhin eine Überforderung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten ausgelöst, vermerkten damalige Beobachterinnen und Beobachter.<sup>125</sup> Das Phänomen gelangte schon bald in den Osten Deutschlands: Nach Schätzungen soll im Jahr 1992 angeblich jede zehnte Ehe auf einem Leipziger Standesamt eine solche Scheinehe gewesen sein, wobei die dafür zu entrichtenden Kosten für die vormals nicht deutschen Partnerinnen und Partner auf 8.000 bis 10.000 Mark taxiert wurden.<sup>126</sup>

### III. Schluss

So schlaglichtartig diese wenigen Beobachtungen aus den 1990er Jahren sind, resümieren sie doch anschaulich die Langlebigkeit von Deutungskämpfen um die hier betrachteten Paarbeziehungen. Anhand der Sonde des Binationalen hat dieser Beitrag jene Beziehungsdynamiken aus kultur-, sozial-, rechts- und geschichtshistorischer Perspektive nachgezeichnet und hiervon ausgehend gesellschaftliche Wandlungsprozesse beleuchtet. Binationale Ehen waren einerseits Signa einer Individualisierungstendenz nach 1945 beziehungsweise 1949, verkörperten andererseits immer aber auch Grenzen von Liberalisierungs- und Inklusionsdynamiken. Sie sind selbstverständlicher geworden, ihre Akzeptanz im Großen und Ganzen gestiegen.<sup>127</sup> Diese Entwicklungen stehen für eine größere Flexibilität transnational handelnder Akteure, ja eine auch und gerade auf familiär-intimen Terrain zu konstatierende „Transnationalisierung der sozialen Welt“,<sup>128</sup> die im Zuge von Pluralisierung und schwindenden sozialen Zwängen, fortschreitender Liberalisierung und beschleunigter Individualisierungsdynamiken auch in puncto Partnerwahl die Einstellungen zu grenzüberschreitenden Paarbeziehungen und den Umgang

unterstützen, in: *Neue Zeit*, 28.2.1994; Broschüre für binationale Familien, in: *BZ*, 9.9.1991.

124 *Ausländerfrauen*, SWR, 7.2.1992.

125 Holger Stark, Preis für Scheinehen sinkt, in: *BZ*, 22.1.1993.

126 Braut kostet 8000 Mark. Viele Ausländer schließen gegen Bares Scheinehe, in: *Neue Zeit*, 27.8.1992.

127 Michael Jeismann, Brücken nach Babylon. Deutschlands bi-nationale Paare, in: Andreas Fahrmeir (Hg.), *Deutschland. Globalgeschichte einer Nation*, München 2020, S. 879–882, hier S. 880.

128 Ludger Pries, *Die Transnationalisierung der sozialen Welt. Sozialräume jenseits von Nationalgesellschaften*, Frankfurt 2008.

mit „Fernliebe“ modifiziert hat.<sup>129</sup> Dies alles steht für umfassende gesellschaftliche und kulturelle Transformationsprozesse beider deutschen Nachkriegsgesellschaften, die jedoch ihrerseits genau besehen werden müssen und neben strukturellen Ähnlichkeiten auch deutliche Unterschiede aufweisen: Mitnichten fanden diese Prozesse nämlich schlagartig oder linear und im Sinne eines Strukturbruchs statt, sondern vielmehr schleichend; kaum ist von „dem“ binationalen Paar zu sprechen, vielmehr ist eine Differenzierung im Sinne intersektionaler Ansätze vonnöten; zudem unterlagen diese Wandlungen in Ost- und Westdeutschland abweichenden Rhythmen, was der Zugriff über familiäre, gesellschaftliche und institutionell-politische Sichtweisen deutlich gemacht hat.

Tendenziell ist eine Abnahme der Ablehnung und Zurückweisung dieser Paarbeziehungen festzustellen, in der Bundesrepublik weit stärker als in der DDR, woraus sich größere Handlungsspielräume für die Betroffenen ergaben; bei der Beteiligung außereuropäischer muslimischer Männer ungleich mehr als im Falle (west-)europäischer Partnerinnen und Partner aus dem „christlichen Kulturkreis“; im ersten Fall meist flankiert von einer Abwertung der involvierten deutschen Frau; bei unerwünschten Konstellationen mit einer größeren Wahrscheinlichkeit, dass diese Beziehung in ihrer Echtheit mittels Scheinehen-Verdacht gesellschaftlich oder institutionell delegitimiert werden könnte. Lassen sich anfangs hier wie dort vielfältige präventive Beobachtungs-, Kontroll- und Regulierungsversuche sozialer wie administrativer Natur feststellen, entwickelten sich beide deutschen Staaten diesbezüglich erkennbar auseinander. Stellten sich in der Bundesrepublik nach und nach gesellschaftliche, mediale und institutionelle Öffnungs- und Lernprozesse ein, kam in der DDR insbesondere dem Ministerium für Staatssicherheit ein entscheidender Anteil bei der Durchsetzung staatlicher Ehepolitiken zu. In beinahe paranoider Manier wurde die eherechtliche Legalisierung unliebsamer Paarbeziehungen mit fast allen Mitteln zu verhindern gesucht – besonders bei (in aller Regel männlichen) Partnern aus dem „nichtsozialistischen Ausland“, allen voran der Bundesrepublik. Dies war Spezifikum der DDR-Gesellschaft, denn Männer dieser Gruppe stellten neben den außereuropäischen Männern eine zweite Gruppe dar, die im Lichte einer möglichen Eheschließung mit besonderer Skepsis beargwöhnt wurden – wie die dazugehörigen Frauen ebenfalls. Allerdings mussten sich die Behörden seit den 1980er Jahren zunehmend mit den Realitäten humanitärer Erleichterungen und den damit verbundenen Effekten erweiterter Partnerwahlmöglichkeiten abfinden.

Die historische Analyse dieser Paarbeziehungen offeriert nicht nur Veränderungen in Familien(leit-)bildern und Geschlechterrollen, sie ermöglicht darüber hinaus eine Analyse der Modi gesellschaftlicher Strukturierung und

129 Ulrich Beck u. Elisabeth Beck-Gernsheim, *Fernliebe. Lebensformen im globalen Zeitalter*, Berlin 2013; dies., *Das ganz normale Chaos der Liebe*, Frankfurt 1990.

Selbstverständigung und spiegelt in vielerlei Hinsicht zeitgenössische Verhandlungen nationaler und kultureller Differenz sowie Diversität auf intim-privat-alltäglichem Gebiet. Letztlich gestattet dieser Zugriff Rückschlüsse über die zeittypischen Grenzen und Grenzziehungen zwischen „Vertrautheit“ und „Fremdheit“, über intersektional zu interpretierende Ausprägungen von Ungleichheit,<sup>130</sup> was insbesondere aus der Perspektive Nichtdeutscher noch allerlei Historisierungsbedarf aufwirft.

PD Dr. Christoph Lorke, LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte,  
Karlstraße 33, 48174 Münster  
E-Mail: christoph.lorke@lwl.org

130 Zur Intersektionalität zwischen Rassismus und Sexualität siehe Debra Thompson, Racial Ideas and Gendered Intimacies. The Regulation of Interracial Relationships in North America, in: *Social & Legal Studies* 18. 2009, S. 353–371.